

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: **H. Umbreit,**
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal **Mk. 1,50.**

Inhalt:

| | Seite | | Seite |
|--|-------|---|-------|
| Fünfter deutscher Gewerkschaftskongress | 209 | Unternehmerkreise. Die Arbeitgeberzeitung | |
| Anträge zum fünften deutschen Gewerkschaftskongress | 210 | und die Berggesetznovelle. — Das A.-B.-C. der | |
| Gesetzgebung und Verwaltung. Der Bergarbeiter- | | Arbeiterausperrung | 221 |
| Schutz im preussischen Landtage. | 213 | Hygiene, Arbeiterschutz. Nochmals das Preisaus- | |
| Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften | 214 | schreiben der Bekämpfung der Blei- | |
| Kongresse. Preussischer Bergarbeiter-Dele- | | vergiftungsgefahr | 223 |
| gierterentag. — Beschlüsse des preussischen Berg- | 215 | Kartelle, Sekretariate. Neues Sekretariat in Barmen. — | |
| arbeitertages | | Sekretär für Wiesbaden gesucht! | 224 |
| Lohnbewegungen. Streiks und Aussperrungen in Deutsch- | 221 | Mitteilungen. Luittung der Generalkommission für Monat | |
| land | | März | 224 |

An die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.

Der Gewerkschafts-Ausschuß hat beschlossen, daß am

Montag, den 22. Mai 1905

der

Fünfte Kongress der Gewerkschaften Deutschlands

in

Cöln am Rhein

im Gürzenich-Saal

stattfinden soll.

Als Tagesordnung ist vorläufig vorgeesehen:

1. Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten (Wahl der Kommissionen, Prüfung der Mandate usw.).
2. Rechenschaftsbericht der Generalkommission (Berichterstatter: **E. Legien** - Berlin). Beratung der Anträge betreffend:
 - a) Allgemeine Agitation;
 - b) Agitation unter den Arbeiterinnen;
 - c) Agitation unter den fremdsprachlichen Arbeitern;
 - d) Streikunterstützung und Streikstatistik;
 - e) Heimarbeit;
 - f) Beseitigung des Kost- und Logiszwanges beim Arbeitgeber;
 - g) „Correspondenzblatt“.
3. Bericht über das Central-Arbeiterssekretariat (Berichterstatter: **H. Schmidt** - Berlin) und Beratung der darauf bezüglichen Anträge.
4. Die Stellung der Gewerkschaften zum Generalstreik (Referent: **L. H. Bömelburg** - Hamburg).

— Mainz. Der Kommissverein³⁾ erhielt 1, Leipziger²⁾ 2 und D. S. B.¹⁾ 5 Beisitzer. — Münster. Von den Gehilfen war nur eine Liste aufgestellt. Es konnten also nur die aufgestellten Kandidaten gewählt werden. Der D. S. B.¹⁾ stellte 3, Kommissverein³⁾ 2, Leipziger²⁾ 2 Beisitzer; in die restlichen 5 Beisitzer teilen sich 5 Vereine. — Nürnberg. Mit Einschluß des Centralverbandes hatten hier alle Vereine eine gemeinsame Liste aufgestellt, nur der D. S. B.¹⁾ ging gesondert vor. Die verbündeten Vereine erhielten 14 Beisitzer, darunter ein Gewerkschafter, der D. S. B.¹⁾ erhielt 4 Beisitzer. — Neunfirchen. 2 Beisitzer entfielen auf den D. S. B.¹⁾ 2 auf den kath. kaufm. Verein. — Nixdorf. Die vereinigten bürgerlichen Vereine stellen 9, der Centralverband 3 Beisitzer. — Regensburg. D. S. B.¹⁾ erhielt 7 Beisitzer, 4 kaufm. Vereine teilen sich in 3 Beisitzer. — Schöneberg. Von 75 Handlungsgehilfen, die sich in die Wählerlisten hatten eintragen lassen, gaben 43 ihre Stimme ab. Der D. S. B.¹⁾ erhielt 7, der Centralverband 2 Beisitzer. — Saarbrücken. Als Beisitzer wurden gewählt 2 Deutschnationale, 1 Mitglied des Leipziger Vereins²⁾, 2 Nichtorganisierte und 1 Mitglied des Verbandes reisender Kaufleute. — Stuttgart. Auf Veranlassung der Deutschnationalen haben die bürgerlichen Vereine dem Centralverband die Aufstellung eines Kandidaten auf die gemeinsame Liste verweigert, mit dem wahrscheinlich nicht gewünschten Erfolg, daß von 812 abgegebenen Zetteln 131 der Centralverband und insolgedessen 7 von 30 Beisitzern erhielt. Die bürgerlichen Vereine teilen sich in die übrigen 23 Beisitzer. Der D. S. B.¹⁾ stellt dort nur 4 Beisitzer. — Tilsit. Von 15 zu wählenden Beisitzern stellt der Leipziger Verband 9, der D. S. B.¹⁾ 6. — Wandsbek. Hier war nur eine Liste vom Kommissverein³⁾ aufgestellt, die denn auch, bei einer Wahlbeteiligung von ganzen 25 Gehilfen, gewählt wurde. — Von den 10 aufgestellten Gehilfen wurden zwei als nicht wählbar erklärt. — Weimar. Der D. S. B.¹⁾ erhielt 2, der Kommissverein³⁾ 2, der Leipziger Verband²⁾ 4 Beisitzer. — Wilmersdorf. Von den Handlungsgehilfen war bis kurz vor dem Wahltermin eine Vorschlagsliste nicht eingereicht. Der Bürgermeister begab sich auf die Kandidatensuche, wobei sich herausstellte, daß in ganz Wilmersdorf keine 6 Gehilfen aufzutreiben waren, die über 30 Jahre alt waren. Es wurden deshalb Gehilfen, die unter 30 Jahre alt waren, aufgestellt. Die so erzielte Liste wurde mit 4 Stimmen gewählt. Nicht einmal alle Beisitzer hatten sich selbst gewählt. In Duisburg, Greiz, Heilbronn, wurde eine gemeinsame Liste der bürgerlichen Vereine ohne Gegner gewählt. In Königsberg fand eine Wahl nicht statt, da nur eine Liste von den bürgerlichen Vereinen eingereicht war. Der Centralverband ist dort nicht vertreten.

Polizei und Justiz.

Neue Interpretation des englischen Gewerkschaftsrechts.

Gegen die Süd-Balifische Bergarbeiterorganisation hängt ein Prozeßverfahren in der Schweiz, das in seinen Rückwirkungen die Taff-Wale-Entscheidung

¹⁾ Deutschnationaler Handlungsgehilfen-Verband. ²⁾ Verband deutscher Handlungsgehilfen, Leipzig. ³⁾ Verein für Handlungskommis von 1858, Hamburg. ⁴⁾ Centralverband der Handlungsgehilfen (Gewerkschaft). ⁵⁾ Lagerhalter-Verband (Gewerkschaft).

in den Schatten stellen würde, sollte der Prozeß von Erfolg gekrönt werden. Es handelt sich um folgendes: Die Balifische Bergarbeiterorganisation bezahlt seit Jahren für die parlamentarische Repräsentation ihres Sekretärs Mr. Abrahams. In neuer Zeit ist ein weiteres Mitglied der Organisation ins Parlament gewählt worden, außerdem ist noch ein Kandidat aufgestellt. Diese Abgeordneten werden von der liberalen Partei anerkannt. Die Wahlagitator wird offiziell von dieser Partei geführt und zur Bestreitung der Unkosten liefert die Gewerkschaft jährlich ansehnliche Summen an die liberale Assoziation ab. Auf Grund der Statuten haben die Mitglieder des Verbandes außer dem gewöhnlichen Beitrag eine Extrasteuer von 1 Mk. pro Jahr zu entrichten. Von diesem Fonds, welcher separat von der Hauptkasse geführt wird, werden alle Ausgaben für Wahlzwecke gedeckt. Diese Praxis besteht seit den letzten Jahren in einer großen Anzahl von Gewerkschaften. Die Gewerkschaften, die beim Comité für Arbeitervertretung angeschlossen sind, bezahlen aus diesem Fonds die Beiträge an diese Organisation. Der konservativen Partei ist es nun gelungen, Unzufriedenheit unter die Mitglieder des Verbandes zu säen. Die Folge ist, daß konservativ gesinnte Gewerkschaftsmitglieder eine Klage gegen den Hauptvorstand erhoben haben, weil, wie sie sagen, dieser mit dem Geld der Gewerkschaft liberale Politik treibe. Die Kläger verlangen einen gerichtlichen Einhaltsbefehl gegen jede weitere Verwendung von Geldmitteln für diesen Zweck, da er nichts mit Gewerkschaftsinteressen zu tun habe. Die Kosten zur Führung dieses Prozeßes bezahlt die konservative Partei. Es muß abgewartet werden, ob der Prozeß zugunsten der Kläger entschieden wird, dieselben wollen ihre Klage besonders auf das „Denahn-Urteil“ stützen.

Das Auffallendste an dieser Affäre ist, daß eine Anzahl sogenannter „Arbeiterführer“ das Vorgehen der Kläger begrüßen, sie erachten es als eine Waffe, welche der neuen Arbeiterbewegung einen tödlichen Stoß versetzen wird. Es ist charakteristisch, daß sich sogar eine große liberale Tageszeitung, die „Daily Chronicle“, im Sinne dieser Elemente ausgesprochen hat. Man kommt zur Einsicht, daß man das Aufkommen einer sozialistischen Partei nicht aufhalten kann, deshalb ruft man die Gerichte zur Hilfe, damit diese ein neues Taff-Wale-Urteil konstruieren. Hier heißt es einfach: „Und die Gewerkschaft absolut, wenn sie unseren Willen tut!“ B. W.

Mitteilungen.

Unterstützungs-Vereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

Berlin: Jael, Hermann, Angestellter des Verbandes der an Holzbearbeitungsmaschinen beschäftigten Arbeiter Berlins.
Wernewitz, Emil, Angestellter d. Verband. der Fabrikarbeiter.
Heinemann, Georg, Angestellter des Verbandes der Bau- und gewerblichen Hilfsarbeiter.
Böckum: Witzmann, Georg, Angestellter d. Verbandes der Bergarbeiter.

Einwendungen gegen die Aufnahme der Genannten sind innerhalb 14 Tage nach dieser Veröffentlichung an Rob. Schmidt, Berlin SO. 26, Raunstr. 40, zu senden.

5. Die Gewerkschaften und die Waiseier (Referent: R. Schmidt - Berlin).
6. Gewerkschaften und Genossenschaften (Referent: A. v. Elm - Hamburg).
7. Die Aufgaben der Gewerkschaftskartelle in der Gewerkschaftsorganisation (Referent: B. Umbreit - Berlin).
8. Die gesetzliche Vertretung der Arbeiterschaft in Arbeitskammern oder Arbeiterkammern (Referenten: A. Schlicke - Stuttgart und D. Hue - Essen).
9. Beratung der nicht unter den vorstehenden Punkten erledigten Anträge.

Der Kongreß wird am 22. Mai 1905, morgens 9 Uhr, eröffnet und wird bis einschließlich 27. Mai tagen.

Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

C. Legien, Berlin SO. 16, Engel-Ufer 15.

Anträge zum Fünften deutschen Gewerkschaftskongreß.

Zur Tagesordnung.

Vorstände der Verbände der Glaser, Graveure, Konditoren, Schmiede und Textilarbeiter: Auf die Tagesordnung des Gewerkschaftskongresses zu setzen: „Die nächsten Aufgaben der modernen Gewerkschaften.“

Vorstand des Verbandes der Maschinisten und Heizer: Auf die Tagesordnung des Gewerkschaftskongresses zu setzen: „Der verantwortliche Beruf der Maschinisten und Heizer gegenüber der Gesetzgebung.“

Centralverein der Bureauangestellten (Mitgliedschaft Dresden): „Der Gewerkschaftskongreß wolle beschließen, daß der nächste Kongreß, event. unter Bestellung eines sachverständigen Referenten, sich mit der von großen kapitalistischen Versicherungsgesellschaften in oft skrupelloser Weise betriebenen sogenannten Volksversicherung beschäftigen möge, die der erdrückenden Mehrheit der zum größten Teil der Arbeiterschaft angehörenden Versicherten nur zum Schaden gereicht. Der Kongreß wolle schon jetzt den Gewerkschaften zur Pflicht machen, in geeigneter Weise ihre Mitglieder vor Abschluß solcher Versicherungen zu warnen und auf Mittel und Wege zu sinnen, wie durch Ausbau der eigenen Versicherungseinrichtungen der Arbeiterschaft das durch die kapitalistischen Gesellschaften entzogene Vermögen erhalten werden kann.“

Vorstand des Verbandes deutscher Gastwirtsgehülfen: Auf die Tagesordnung des nächsten Gewerkschaftskongresses zu setzen: „Die gewerbsmäßige Stellenvermittlung.“

Punkt 2 der Tagesordnung.

Rechenschaftsbericht der Generalkommission.

Vorstand des Verbandes der Graveure: „Der Beitrag an die Generalkommission beträgt vom 1. Juli 1905 ab pro Mitglied der Gewerkschaft und pro Quartal 8 Pf.“

a) Allgemeine Agitation.

Gewerkschaftskartell Annaberg: „In Ermägung, daß die zurückgebliebenen Gegenden durch den Indifferentismus und die damit verbundene Bedürfnislosigkeit der Arbeiterschaft, den Kapitalismus in die Lage versetzt, die verfertigten Produkte zu Schleuderpreisen auf den Markt zu werfen, woraus sich ergibt, daß diese Konkurrenz eine ständige Gefahr ist, die oft durch harten Kampf errungenen Vorteile der organisierten Arbeiterschaft der großen Städte und vorgeschrittenen Industriezentren illusorisch zu machen,

und in weiterer Erwägung, daß diese Gegenden bei Lohnkämpfen „Stapelplätze“ für den Bezug von Arbeitswilligen sind, beantragt das Gewerkschaftskartell von Annaberg = Buchholz und Umgegend: Der Gewerkschaftskongreß, welcher 1905 in Köln tagt, wolle beschließen: Die Generalkommission wird beauftragt, Maßregeln zu ergreifen, wodurch der gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung im „Sächsischen Erzgebirge“ mehr Eingang verschafft wird.“

Gewerkschaftskartell Meß: „Die Generalkommission wird beauftragt, in den Hauptindustriebezirken Elsaß-Lothringens Arbeitersekretariate zu errichten.“

Rheinisch-westfälische Gau- und Agitationsleiter: „Von der Generalkommission ist für das rheinisch-westfälische Gebiet ein Gewerkschaftssekretär anzustellen.“

Verband der Fabrikarbeiter (Zahlstelle Delmenhorst): „Der Kongreß wolle beschließen, die Generalkommission zu beauftragen, Material über die Hirsch-Dunderschen und christlichen Gewerkschaften in einer Broschüre herauszugeben.“

Gewerkschaftskartell Duisburg: „Der Kongreß wolle beschließen: Die Centralverbände sind verpflichtet, die internationalen Beziehungen fester zu knüpfen, sowie die Beschlüsse der internationalen Kongresse korrekt auszuführen.“

b) Agitation unter den Arbeiterinnen.

Deutscher Tabakarbeiter - Verband (Zahlstelle Berlin): „Die in den Gewerkschaftsorganisationen organisierten Mitglieder sind zu verpflichten, ihre Frauen und Töchter, welche in gewerblichen Betrieben oder Heimarbeit beschäftigt sind und durch ihre Nichtorganisation den Fortschritt in den in Frage kommenden Gewerben (Konfektion, Tabakindustrie usw.) hemmen, den in diesen Gewerben existierenden Gewerkschaftsorganisationen zuzuführen.“

c) Agitation unter den fremdsprachlichen Arbeitern.

Rheinisch-westfälische Gau- und Agitationsleiter: „Die italienische Zeitung („L'Operaio Italiano“) ist so auszugestalten, daß ihr Inhalt den Verhältnissen der einzelnen Landesteile besser entspricht.“

Gewerkschaftskartell Meß: „Es sind Broschüren in deutsch-französischer und in französisch-italienischer Sprache herauszugeben.“

Verband der Fabrikarbeiter (Zahlstelle Gabelingen): Der Kongreß wolle Mittel und Wege an-

geben, die geeignet sind, die aufklärende Agitation unter den italienischen Arbeitern mehr zu fördern."

d) Streikunterstützung und Streikstatistik.

Vorstand des Verbandes der Schiffszimmerer:

"Der Kongreß wolle beschließen, daß die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands beauftragt werde, dem nächsten deutschen Gewerkschaftskongreß ein Organisationsstatut vorzulegen, welches die Unterstützung großer Streiks auf allgemeiner Grundlage regelt."

Gewerkschaftskartell Duisburg: "Der Gewerkschaftskongreß wolle beschließen: Die Centralvorstände sind verpflichtet, pro Mitglied jährlich 1 Mk. an die Generalkommission abzuliefern zwecks Gründung eines außergewöhnlichen Kampffonds, woraus solche wirtschaftlichen Kämpfe unterstützt werden, die über die Kräfte einer einzelnen Gewerkschaft hinauswachsen."

Verband der Fabrikarbeiter (Zahlstelle Schteuditz): "In Erwägung, daß die Arbeiter in den großen Massenstreiks, z. B. in Grimmitzschau, im Ruhrkohlen-Revier, meistens wegen Mangel an finanziellen Mitteln, unterlegen sind, beantragt die Zahlstelle Schteuditz, daß jede moderne Gewerkschaft pro Kopf und Monat einen Extra-Beitrag von 5 Pf. erhebt, welcher ungekürzt durch den Hauptvorstand jeder einzelnen Gewerkschaft an die Generalkommission abzuliefern ist. Diese Gelder sind nur bei solchen Streiks wie oben angeführt zu verwenden."

Gewerkschaftskartell Hamm i. W.: "Der Gewerkschaftskongreß wolle beschließen: Bei einem Streit von mindestens 10 000 Mann wird eine Extrasteuer von 10 Pf. pro Mitglied wöchentlich, und bei einem größeren Streik bis zu 50 Pf. Extrasteuer zu jedem frei organisierten Arbeiter ebenfalls wöchentlich erhoben. Ein eventueller Uberschuß wird zu einem Kampffonds angeammelt, welchen die Generalkommission verwaltet."

Gewerkschaftskartell Blauen i. B.: "Der Fünfte Deutsche Gewerkschaftskongreß wolle beschließen, bei zukünftigen Lohnkämpfen, welche die Opferwilligkeit der gesamten deutschen Arbeiterschaft in Anspruch nehmen, nur die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands als Centralammelstelle einzusetzen, von welcher aus dann die Unterstützung an die engagierte Gewerkschaft zu erfolgen hat. Etwaige sich ergebende Uberschüsse sind zurückzubehalten und in Gestalt eines allgemeinen Streikzuschufonds festzulegen."

Vereinigung der Maler (Filiale Schleswig): "In Erwägung, daß die bei einem Streik gesammelten Unterstützungsgelder lediglich für die betreffenden streikenden Arbeiter bestimmt sind, und ein etwaiger Uberschuß beim Streik insofern kein Eigentum der betreffenden Verbandsklasse sein kann, ist der Uberschuß eines jeden Streiks, sofern derselbe durch freiwillige Beiträge aufgebracht worden ist, sofort nach Beendigung des Streiks an die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands abzuführen und auf diese Weise ein Central-Streikfonds zu gründen. Der Fonds wird von der Generalkommission, von anderen Geldern getrennt, verwaltet, kann durch viertel-, halb- oder ganzjährliche Beiträge der Gewerkschaften sowie durch freiwillige Beiträge ergänzt werden und steht den betreffenden Gewerkschaften bei einem etwaigen Streik, nach Maßgabe der zu leistenden Beiträge, im Notfalle zur Verfügung."

Verband der Kupferschmiede (Filiale Berlin): "Der Gewerkschaftskongreß wolle beschließen: Bei

Sammlungen zu Streiks und Aussperrungen, zu denen die Gewerkschaften Deutschlands aufgerufen sind und sich beteiligt haben, fließen die etwaigen Uberschüsse in einen von der Generalkommission verwalteten Fonds. Aus diesem erhalten unter Zustimmung des Gewerkschafts-Ausschusses solche Gewerkschaften Unterstützung, die durch Streiks und Aussperrung in eine bedrängte Lage gekommen sind."

"Der Gewerkschaftskongreß wolle beschließen, daß bei großen Streiks, wie beim letzten Bergarbeiterstreik, nicht von beiden Seiten (der politischen Partei und der Gewerkschaftskommission) Listen zu gleicher Zeit und zum gleichen Zwecke herausgegeben werden, sondern daß sich dieselben zu verständigen haben, wer die Listen herausgibt, und daß der andere Teil verpflichtet ist, seinen Mitgliedern zu empfehlen, auf diese Listen zu zeichnen."

f) Beseitigung des Kost- und Logiszwanges beim Arbeitgeber.

Gewerkschaftskartell Eisenach: "Um eine einheitliche Agitation betreffend Beseitigung des Kost- und Logiszwanges beim Arbeitgeber in die Wege zu leiten, wird die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands mit dieser Agitation beauftragt."

Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gärtnervereins: "Der Gewerkschaftskongreß wolle beschließen: Die Kosten für die Arbeiten der Kommission zur Beseitigung des Kost- und Logiszwanges sind ab 1. Januar 1906 von der Generalkommission zu übernehmen."

Kommission für Beseitigung des Kost- und Logiszwanges:

Resolution:

"Der Kongreß erklärt:

Die Bekämpfung und schließlich Beseitigung des Kost- und Logiszwanges liegt im Interesse der gesamten Arbeiterschaft.

Für die Arbeiter der kleinen Betriebe bildet der bestehende Kost- und Logiszwang die hauptsächlichste Ursache ihrer Rückständigkeit. Die großen Schwierigkeiten, welche sich bei der Heranziehung solcher Arbeiter zu ihren Berufsorganisationen ergeben, finden ihre Erklärung hauptsächlich in dem Abhängigkeitsverhältnis, in welches die beim Meister wohnenden Gehilfen zu diesem geraten.

Die Annahme, daß die kleinen Betriebe und damit das Wohnen beim Meister langsam im Abnehmen begriffen sei, wäre schon an sich verfehlt, denn Zwergbetriebe werden in absehbarer Zeit noch in fast allen Industriezweigen — und sei die Centralisation der Betriebe im allgemeinen noch so weit vorgeschritten — nebenher weiterbestehen; vor allem trifft dies zu für die mittleren und kleinen Städte. Der Kost- und Logiszwang ist aber keineswegs beschränkt auf die Kleinbetriebe, sondern auch die moderne Großindustrie hat sich dieses veraltete System zu nütze gemacht; die modernen Feudalherren unserer heutigen Industrie, die Bergwerksbesitzer, die großmächtigen Eisen-, Woll- und Ledermagnaten usw. bedienen sich in steigendem Maße der Errichtung von Arbeiter-Wohnhäusern, um sich durch diese "Wohlfahrtsseinrichtungen" eine abhängige, widerstandsunfähige und billige Arbeitermasse zu sichern.

Die Arbeiterinnen-, die Ledigenheime, die Arbeiterkolonien und sonstige, von sogenannten christlichen oder humanitären Gesellschaften errichteten und als "Arbeiter-Wohlfahrtsseinrichtungen" gepriesenen Anstalten wirken, bewußt oder unbewußt häufig in der gleichen Richtung.

Vorstand des Verbandes der Maschinisten und Heizer: „Der Kongreß wolle die folgende von der Konferenz der Vertreter der Vorstände der Centralverbände (Oktober 1904) angenommene Resolution gleichfalls annehmen:

„Die Zuständigkeit des Verbandes der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unterangestellten ist anzuerkennen für das Arbeiter-, Verwaltungs- und Hauspersonal der städtischen, provinziellen und staatlichen Wasser-, Licht- und Kraftwerke, Kranken-, Heil- und Verpflegungs- sowie Badeanstalten, Schulhäuser, Asyl-, sowie für das Personal im städtischen Kanalisations- und Straßenreinigungs-, Desinfektions- und Beerdigungswesen.

Die Zuständigkeit des Verbandes der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unterangestellten ist nicht anzuerkennen für solche städtische Regiebetriebe, in denen gewerbliche Arbeiter sowie Verkehrsangestellte beschäftigt sind.

Soweit vereinzelte gewerbliche Arbeiter innerhalb städtischer Anstalten dauernd angestellt sind (sogenannte betriebsfremde Arbeiter), ist gegen deren Organisation im Verbande der Gemeinde- und Staatsarbeiter nichts einzuwenden; doch darf ein Druck auf solche bereits einem anderen Verbande angehörige Arbeiter nicht ausgeübt werden, um sie zum Uebertritt zum Verband der Gemeindearbeiter zu bewegen.“

Vorstand des Allgemeinen deutschen Gärtnervereins: „In Anbetracht dessen, daß der Verband der Gemeindebetriebsarbeiter fortgesetzt die von der Vorstandskonferenz am 24. Oktober 1904 gefasste Resolution betreffend die Organisationszugehörigkeit der in staatlichen und kommunalen Betrieben beschäftigten Berufsarbeiter ignoriert, wolle der Gewerkschaftskongreß die genannte Resolution zum Beschluß erheben und sie so verschärfen, daß der genannte Verband gezwungen wird, sie für die Folge zu respektieren.“

Vorstand des Verbandes der Steinseker: „Der Gewerkschaftskongreß wolle erklären: Das vom Verbande der Gemeindebetriebsarbeiter vertretene Prinzip, daß mit dem Uebergange vom Privat- zum kommunalen oder Staatsbetriebe für die in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter der genannte Verband die allein zuständige Organisation wird, ist grundsätzlich abzulehnen.

Tagegen ist es Pflicht der für die verschiedenen Regiebetriebe zuständigen Organisationen, in allen Fragen von gemeinsamem Interesse Hand in Hand zu arbeiten.

Verband der Steinseker (Filialen Dresden I, Dresden II, Düsseldorf, Duisburg, Elberfeld, Hamburg, Mühlhausen i. Th., München, Rostock und Würzburg): „Der Gewerkschaftskongreß wolle die von der Vorstandskonferenz am 24. Oktober 1904 gefasste Resolution betreffs des Verbandes der Gemeindebetriebsarbeiter zum Beschluß erheben und dem genannten Verbande die Einhaltung derselben zur ernstesten Pflicht machen.

Die in den Regiebetrieben beschäftigten Steinseker und Hammer weisen das Verlangen des Verbandes der Gemeindebetriebsarbeiter, daß demselben alle in kommunal- usw. Betrieben beschäftigten Arbeiter anzugehören haben, mit aller Entschiedenheit zurück.“

Vorstand des Verbandes der Maschinisten und Heizer: Resolution. „In Erwägung, daß der Verband der Maschinisten und Dampfkesselwärter weder zur Metallindustrie noch zu einer anderen Gruppe gezählt werden könne, erkennt der Gewerkschaftskongreß die Bestimmungen des Cen-

tralverbandes der Maschinisten und Heizer, sämtliche als Maschinen- und Kesselwärter beschäftigten Personen in den genannten Verband zu vereinigen, als berechtigt an, und es unterstützen die der Generalkommission angeschlossenen Gewerkschaften diese Bestrebungen nach Möglichkeit. Es soll jedoch gestattet sein, wenn organisierte Angehörige anderer Berufe vorübergehend als Kesselwärter in dem gleichen Betriebe verwendet werden, in welchem diese seither in ihrem Berufe tätig waren, z. B. Metallarbeiter, Bierbrauer u. a., daß dieselben Mitglied ihrer bisherigen Organisation bleiben dürfen.“

Centralverein der Bildhauer (Verwaltungsstelle Darmstadt): „Da der Alkoholismus, der nicht allein in den wirtschaftlichen Verhältnissen, sondern auch in den herrschenden Trinksitten seine Ursache hat, geeignet ist, die Kampfstüchtigkeit der Arbeiterschaft ungünstig zu beeinflussen, empfiehlt der Gewerkschaftskongreß den Gewerkschaften, ihre Mitglieder über die Wirkung des Alkohols aufzuklären, sowie in ihren Versammlungen den Trinkzwang nach Möglichkeit zu beseitigen.“

Gesetzgebung und Verwaltung.

Der Bergarbeiterschutz im preussischen Landtage.

Die weitere Behandlung der Bergarbeiterschutznovelle im Abgeordnetenhaus stand auf demselben Niveau, wie die des ersten Tages. Die Debatte am 28. März leitete der Abg. von Jeddig mit einer echten Scharfmacherrede ein, in der er beklagt, daß die Regierung durch ihr Eingreifen den Zusammenbruch der Arbeiterorganisationen verhindert hätte und sich über ungerechte Behandlung der Grubenbesitzer entrüstete, in deren Kreisen jetzt eine Stimmung aufkomme, wie sie in den ersten Tagen der Gründung des Bundes der Landwirte herrschte. Er schimpfte über „Gelegenheitsgesetzgebung“, warnte davor, sich durch das Wort „sozial“ irritieren zu lassen, sowie vor der „Illusion“, durch Sozialreformen die Arbeiter der Sozialdemokratie zu entfremden und schloß mit der Erklärung: es werde dafür gesorgt werden, daß der sanitäre achtstündige Arbeitstag sich nicht zu einem sozialdemokratischen entwickle; dem werde ein Niegel vorgeschoben werden. — Der Pole Korfanth geißelte die „Arbeiterfreundlichkeit“ der Konservativen und wies der Regierung nach, wie reichlich sie selbst durch ihre Maßnahmen gegen fremdsprachliche Arbeiter für Agitationsstoff Sorge. — Der Abg. Brust trat im Gegensatz zu seinem Parteigenossen Spahn gegen den Kontraktbruch der Arbeiter auf und hofft, daß derselbe durch die in Aussicht gestellte Gesetzesvorlage über die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine eingeschränkt werde. Im übrigen trat er für einen allgemeinen Maximalarbeitstag und für die Heranziehung der Ausschüsse zur Grubenkontrolle ein. — Der Abg. Hilb, nationalliberaler Bergwerksteilhaber, wirft der Regierung vor, sie habe sich durch den Reichstag auf den Weg der Reformgesetzgebung drängen lassen und hätte für die Arbeitswilligen kein Wort der Anerkennung übrig gehabt. Minister Möller beeilte sich, die letztere Unterstellung zurückzuweisen; mehr als 3000 Polizeiorgane seien im Interesse der Arbeitswilligen tätig gewesen. Die Requirierung militärischer Hilfe würde aber zu den unheilvollsten Katastrophen geführt haben. Hätte man gegen alle aufreizenden Neben gleich mit Gewalt vorgehen wollen, dann käme man leicht zu „Unglücksfällen“, wie sie leider jüngst

In hygienischer und sanitärer Beziehung entsprechen die vom Unternehmer dem Arbeiter angewiesenen Wohnungen in den allermeisten Fällen nicht den bescheidensten Anforderungen. Vom kulturellen, gesundheitlichen und sittlichen Standpunkte aus ist daher der Kost- und Logiszwang beim Unternehmer zu bekämpfen.

Als die geeigneten Mittel zur Bekämpfung des Kost- und Logiszwanges empfiehlt der Kongreß:

Durch Vorträge in Gewerkschaftsversammlungen und geeignete Artikel in der Presse sind die Arbeiter selbst über das Kulturwidrige und Entwürdigende dieses Systems aufzuklären. Aber auch das konsumierende Publikum ist in Wort und Schrift auf die gesundheitsschädlichen, oft ekelregenden Zustände, die sich häufig genug als indirekte Folge des Kost- und Logiszwanges in den Betrieben der Nahrungs- und Genußmittel-Industrie ergeben, aufmerksam zu machen. Demselben Zwecke haben die von den Berufsorganisationen aufzunehmenden Erhebungen, bei denen auch die Photographie mit Vorteil angewandt werden kann, zu dienen.

Bei jedem Streit von Arbeiterkategorien, bei denen der Kost- und Logiszwang ganz oder teilweise noch vorherrscht, ist die Forderung auf die Beseitigung desselben mit zu stellen.

Schließlich ist auf Grund des vorhandenen und noch zu sammelnden Materials in systematischer Weise die öffentliche Meinung, die Volksvertretung und die Regierung zu beeinflussen, damit eine Aenderung der Gesetzgebung herbeigeführt wird, dahingehend, daß die Unternehmer verpflichtet sind, die Löhne ihrer Arbeiter in Reichswährung zu berechnen und in bar auszuführen.

Bis eine endgültige Regelung dieser Materie erfolgt, fordert der Kongreß die Gewerkschaftsorganisationen einschließlich der Gewerkschaftskartelle auf, für strikte Einhaltung der bestehenden behördlichen, sanitären Vorschriften Sorge zu tragen, beziehungsweise auf Schaffung solcher zu dringen.

Indem der Kongreß die Kommission für Beseitigung des Kost- und Logiszwanges mit der Erfüllung aller dieser Aufgaben betraut, erklärt er es als eine unbedingte Notwendigkeit, daß die der Kommission noch fernstehenden gewerkschaftlichen Verbände, soweit deren Angehörige ganz oder teilweise von dem Kost- und Logiszwang mit betroffen werden, dieser beitreten und sie materiell unterstützen.

g) „Correspondenzblatt“.

Verband der Kupferschmiede (Filiale Berlin): „Der Gewerkschaftskongreß wolle beschließen: Das „Correspondenzblatt“ der Generalkommission ist so zu vergrößern, daß es seiner Aufgabe gemäß dem Beschlusse des Stuttgarter Gewerkschaftskongresses mehr gerecht wird und dem vorgeschrittenen Gewerkschaftler das Lesen mehrerer Gewerkschaftsorgane unnötig macht. Es hat demnach in Zukunft 24 Seiten stark zu erscheinen.“

Punkt 5 der Tagesordnung.

Die Gewerkschaften und die Maifeier.

Verband der Fabrikarbeiter (Zahlstelle Schlenk): „Der Gewerkschaftskongreß wolle beschließen, daß die Gewerkschaften bei eventueller Aussperrung anlässlich der Maifeier an die Ausgesperrten Unterstützung zu zahlen haben.“

Deutscher Tabalarbeiter-Verband (Zahlstelle Berlin): „Da nicht bestritten werden kann, daß die Maifeier eine werbende Kraft für alle Arbeiterorganisationen und deren Bestrebungen in sich trägt,

beschließt der Kongreß, sich den Beschlüssen des internationalen Arbeiterkongresses von Amsterdam unterzuordnen.“

Gewerkschaftskartell Duisburg: „Das Duisburger Gewerkschaftskartell steht bezüglich der Maifeier nach wie vor auf dem Boden der internationalen Beschlüsse und erachtet als würdigste und vornehmste Demonstration die Feier am 1. Mai.“

Punkt 6 der Tagesordnung.

Gewerkschaften und Genossenschaften.

Deutscher Metallarbeiterverband (Zahlstelle Berlin): „Die Gewerkschaften sind nicht zu verpflichten, sich für Genossenschaften festlegen zu müssen.“

Punkt 7 der Tagesordnung.

Die Aufgaben der Gewerkschaftskartelle in der Gewerkschaftsorganisation.

Vorstand des Verbandes deutscher Gastwirtschaften: „In Erwägung, daß eine der Hauptaufgaben der örtlichen Gewerkschaftskartelle in der Förderung der gewerkschaftlichen Agitation, namentlich in denjenigen Industrien und Berufen, deren Arbeiter nicht oder noch nicht genügend organisiert sind, zu erblicken ist,

erklärt der Kongreß es als eine selbstverständliche Pflicht der Kartelle, sich auf Ersuchen der Zentralvorstände oder deren Beauftragten (Gauleiter usw.) diesen bei der Einleitung der Agitation, Vorbereitung von Versammlungen usw. zu Verfügung zu stellen.

Erklärt sich der betreffende Zentralverband bereit, die bei Einberufung der Versammlung entstehenden Kosten zu übernehmen, so kann sich das Gewerkschaftskartell unter keinen Umständen dieser Verpflichtung entziehen.“

Punkt 9 der Tagesordnung.

Allgemeine Anträge.

Verband der Fabrikarbeiter (Zahlstelle Wilhelmshagen-Reiherstieg): „Der Kongreß wolle einen Weg suchen, auf dem sämtliche in Betracht kommenden Verbände der ungelerten Arbeiter zu einer großen Organisation vereinigt werden können.“

Verband der Fabrikarbeiter (Zahlstelle Dieblich): „Der Kongreß wolle die Frage prüfen, ob nicht alle Arbeitnehmer in einem Verbands vereinigt werden können.“

Deutscher Metallarbeiterverband (Verwaltungsstelle Remscheid): „Die Resolution Busse (Seite 211 des Protokolls der Verhandlungen des Dritten Gewerkschaftskongresses) ist aufzuheben und haben sich die Branchenverbände aufzulösen und den Industrieverbänden anzuschließen. Der Gewerkschaftskongreß beauftragt die Generalkommission, so bald wie möglich die Angelegenheit zu regeln.“

Gewerkschaftskartell Hamm i. W.: „Der Gewerkschaftskongreß wolle dahin wirken, daß die kleinen Organisationen, z. B. der Schmiedeverband, sich den größeren leistungsfähigeren Verbänden anschließen, damit nicht bei jedem Streit von einigen 100 Mann mit Herausgabe von Sammellisten an die Kartelle herangetreten werden braucht.“

„Der Gewerkschaftskongreß möge einen Beschluß fassen, daß den organisierten Arbeitern, welche in öffentlichen Gewerkschaftsversammlungen mit dem Gesetze in Konflikt kommen, bei event. Prozessen von seiten seiner Berufsorganisation Rechtschutz gewährt wird.“

genannter Punkt das Motiv des Uebertritts ist, so ist der Betreffende strikte abzuweisen und gar nicht erst ein Antrag auf Genehmigung des Uebertritts bei dem Vorstand der zuständigen Organisation einzureichen. Als Grund zur Verweigerung des Uebertritts wird auch angesehen, wenn niedrige Beiträge die Veranlassung sind.

Die Ortsverwaltungen, Bevollmächtigten und Funktionäre der betreffenden Verbände sollen angewiesen werden, sich an diese Vertragsbestimmungen zu halten.

Das Organ des Verbandes der Bau-, Erd- und gewerblichen Hilfsarbeiter hat mit Nr. 13 die Auflage von 50 000 erreicht. Dem zu gleicher Zeit in Leipzig stattfindenden Verbandstage gibt diese Etappe als besonderes Zeichen des Fortschrittes eine erhöhte Bedeutung.

Auch der „Courier“, das Organ des Verbandes der Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter, hat die Auflage von 50 000 überschritten.

Der Centralverband der Handlungsgehilfen (Hamburg) hat mit dem Vorstand des Centralverbandes deutscher Konsumvereine eine Vereinbarung über die Arbeitsbedingungen der kaufmännischen Angestellten in Genossenschaften erreicht, die den Ladenangestellten den Achtuhrabend, den Kantorangestellten den achtstündigen Arbeitstag und sämtlichen Angestellten die Arbeitsruhe an Sonn- und Festtagen, jährlich 1 Woche Ferien bei Fortzahlung des Gehalts, direkte Anstellung und Befoldung durch den Verein und Gehaltszahlung bei militärischen Leihungen bis zu 6 Wochen sichert. Weitere Festsetzungen regeln die Gründe und Reihenfolge der Entlassung, die Schlichtung etwaiger Differenzen und die Benutzung der Arbeitsnachweise des Gehilfenverbandes. Die Vereinbarung soll dem Stuttgarter Genossenschaftstag zur Annahme empfohlen werden.

Der Sattlerverband veranstaltet eine Erhebung über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse des Berufes in der Zeit vom 1. bis 15. April d. J.

Kongresse und Generalversammlungen.

Preussischer Bergarbeiter-Delegiertentag.

Während im preussischen Landtag die Vertreter der besitzenden Klassen mit der Regierung haberten, daß diese der Gewalt eines Streiks nachgegeben und der kämpfenden Arbeiterschaft Konzessionen gemacht habe, vereinigten sich zu gleicher Zeit die Vertreter aller Organisationsrichtungen der preussischen Bergarbeiter, um zur vorliegenden Bergarbeiterreform Stellung zu nehmen und nochmals für ihre Forderungen einzutreten. Der Bergarbeitertag sollte keine Demonstration sein, — welche Veranstaltung hätte auch die demonstrative Wirkung der elementaren Massenerhebung im Ruhrkohlenrevier überbieten können? Dennoch gestaltete er sich zu einer bedeutungsvollen Rundgebung, bedeutungsvoll für die sozialpolitische Praxis wie für die gewerkschaftliche Bewegung. Er lieferte der ersten den Beweis, daß die ganze Bergarbeiterschaft nach dem Streik nicht minder, wie während desselben in allen Fragen des Bergarbeiterschutzes durchaus einig ist, und gab der gesamten Arbeiterbewegung das Vorbild einer gemeinsamen Betätigung der Klasseninteressen gegenüber dem Unternehmertum, wie es bisher beispiellos in der Geschichte der Gewerkschaftsbewegung dasteht. Diese Einigkeit ist um so wertvoller, als sie erreicht wurde nach einem Jahrzehnt der heftigsten organisatorischen Kämpfe, in denen sich namentlich die freien

und die christlichen Bergarbeiter zur großen Freude der Zechenverwaltungen zerfleischt, bis endlich der große Ruhrkohlenstreik die Waffenbrüderschaft aller Bergleute erzwang und den inneren Klassenfrieden angesichts des gemeinsamen Feindes herbeiführte. Ob dieser Frieden freilich von langer Dauer sein wird, ob er auch nur solange währen wird, bis die Erregungenschaften des gemeinsamen Kampfes gesichert sind, das liegt heute noch mehr im Bereich der Wünsche, als in dem der Beschlüsse. Der Bergarbeitertag vermochte eine bindende Antwort auf diese Frage nicht zu geben; der Versuch, durch feste Formen eine dauernde Einigkeit der Bergarbeiter aller Reviere und Richtungen zu gewährleisten, scheiterte an mangelnder vorheriger Verständigung der in Betracht kommenden Organisationsleitungen, insbesondere am Widerstand des christlichen Gewerksvereins. Immerhin war der Wille zur dauernden Einigkeit so mächtig, daß sich die Organisationen diesem Einflusse kaum entziehen können. Noch wirksamer wird aber die eberne Notwendigkeit, wird der fernere Kampf für das gemeinsame Arbeiterschutzprogramm die etwa auseinanderstrebenden Teile zusammenhalten, denn der Kampf um die richtige Formulierung und ernste Durchführung des gesetzlichen Schutzes erfordert nicht minder wie derjenige für die Mobilmachung der Gesetzgebung, daß die Arbeiter einig bleiben und alle störenden Momente, die ihre Gemeinsamkeit bedrohen, ausgleichen oder ausschalten.

Der Bergarbeitertag war von 117 Vertretern besucht, wovon 63 dem deutschen Bergarbeiterverband, 38 dem christlichen und 8 dem Kirch- und Dunderschen Gewerksverein, sowie je 1 dem Siegerländer Verein, dem Verein für gegenseitige Hilfe in Oberschlesien und der Fachabteilung des katholischen Arbeitervereins Deuthen angehören. Sie vertraten etwa 250 000 organisierte oder insgesamt 500 000 preussische Bergleute. Der Zulassung des letzteren ging eine heftige Opposition der christlichen Vertreter voraus, die gegenstandslos gemacht wurde durch die Erklärung, daß der Bergarbeitertag mit Organisationsstreitigkeiten nichts zu schaffen habe, sondern die Anschauungen aller Bergleute repräsentieren solle. — Von den eingeladenen Regierungen lehnte die Reichsregierung eine Vertretung ab, da das Berggesetz Landesache sei, während das Handelsministerium sein Fernbleiben mit Zeitmangel entschuldigte. Diese Antwort, die gegenüber Gewerkschaftstagen geradezu typisch zu werden droht, bekundet einen bedauerlichen Mangel an politischer Offenheit und Ehrlichkeit, denn kein verständiger Mensch glaubt an die Wahrheit einer solchen Ausrede. Es war bezeichnend, daß der Bergarbeitertag diese Antworten mit Heiterkeit aufnahm. Wenn Regierungserklärungen in solch ernststen Situationen keinen anderen Eindruck hervorrufen, als Gelächter, so braucht sich die Regierung über den Niedergang ihrer Autorität nicht zu wundern.

Die Beratungen begannen mit einem einleitenden Referat Hues über die Berggesetzgebung im allgemeinen, an welches sich eine Reihe kleinerer Referate über die Spezialabteilungen der Berggesetzreform, sowie Referate über das Knappschafstwesen, und Normalarbeitsordnungen anschlossen. Das Referat Hues knüpfte an die Verhandlungen im preussischen Landtage und an die Stellungnahme der Zechenunternehmer an, die alles ablehnen und nichts bewilligen wollten. Diesen Grundsatz „Alles oder nichts“ vertreten die Bergleute nicht; — keiner ist zwar von dem Regierungsentwurf befriedigt, aber jeder sei bestrebt, ihn sachlich zu betrachten und Verbesserungsvorschläge

in Rußland passiert seien. Schließlich klagte der konservative Abg. Vorster, ebenfalls Grubeninteressent, daß die Kohlenbarone bald am Hungertuche nagen würden, denn: „wir werden von Berlin noch so viel bekommen, daß wir bald nichts mehr zu essen haben“. Danach wurde die Vorlage an eine Kommission von 28 Köpfen verwiesen.

Wie diese Kommission ihren Daseinszweck auffaßt, davon legen ihre bisherigen Beschlüsse ein eigenartiges Zeugnis ab. In den Sitzungen vom 3. und 4. April verhandelte die Kommission über die Bestimmungen, betreffend Verbot des Nullens, Strafwesen und Arbeiterausschüsse. Die ersteren wurden im wesentlichen nach dem Entwurf angenommen, die Maximalstrafe für nicht sachgemäße Füllung der Fördergefäße auf 5 Mk. festgesetzt. Es wurde erklärt, daß der Bergbauliche Verein sich mit der Beseitigung des Nullens und mit der Anstellung von Wiegekontrolluren abgefunden habe. Gegen die Einführung der Bezahlung nach Gewicht wandte sich Minister Möller; eine solche Bestimmung gehöre in die Arbeitsordnung und es läge kein Interesse vor, sie da einzuführen, wo beide Teile sich über die vorschriftsmäßige Beladung der Wagen einig seien. Den Wiegekontrolluren wurde trotz Widerspruch Möllers ein Beschwerderecht zuerkannt; dagegen wurde abgelehnt, dem Arbeiter für den Fall, daß ein Gedinge nicht zustande kommt, eine dem durchschnittlichen Schlichtlohn gleichwertige Arbeit zu sichern, ebenso, das festgesetzte Gedinge in ein ausliegendes Gedingebuch einzutragen.

Gegen die Arbeiterausschüsse richtete sich aber der ganze Widerstand der Reaktionsäre, und sie brachten es zuwege, daß deren obligatorische Einführung mit 14 gegen 14 Stimmen abgelehnt wurde, dafür nahm die Kommission eine Bestimmung auf, die den Arbeiterausschuss verpflichtet, auf geordnete und friedliche Verhältnisse in der Arbeiterschaft hinzuwirken und die Störung der öffentlichen Ordnung sowie die Bedrohung von Arbeitswilligen gelegentlich von Arbeitseinstellungen hintanzuhalten. Jede politische Wirksamkeit ist den Arbeiterausschüssen untersagt. Zuwiderhandlungen ziehen den Verlust der Mitgliedschaft und die Auflösung des Ausschusses durch die Bergbehörde nach sich.

Daß Arbeiterausschüsse sich in den Dienst parteipolitischer Betätigung stellen, halten wir an sich für ausgeschlossen. Diese Sorge der Reaktionsäre war durchaus überflüssig. Dagegen bedeutet die Verpflichtung des Ausschusses, über das Wohl von Streikbrechern zu wachen, und die Bedrohung mit behördlicher Auflösung, wenn sie dieser Pflicht nicht nachkommen, eine so schwere Beleidigung und Provokation der Bergarbeiterschaft, daß die Regierung sich ernstlich fragen muß, ob sie mit einer solchen Novelle ihren Zweck, die Bergarbeiter zu beruhigen, erreicht. Wie man den Arbeitern die Sorge für die Obhut der Werkzeuge der Zechenverwaltungen übertragen kann, ist durchaus unverständlich, wenn man es nicht als eine Verhöhnung der Arbeiter auffassen soll. Aber auch die Ablehnung des Obligatoriums der Ausschüsse bedeutet die Beseitigung eines der hauptsächlichsten Pfeiler der Regierungsvorlage, der den Sturz derselben nach sich ziehen muß. Obligatorische Ausschüsse standen unter den fünf Reformen, die die preussische Regierung durch den Mund des Herrn Möller der Bergarbeiterschaft im Reichstage feierlich versprach, und

die Regierung wird nicht umhin können, auf der Einlösung ihres Versprechens zu bestehen. Es war ihre Sache, reiflich zu überlegen, ob der preussische Landtag die geeignete Körperschaft zur Verwirklichung solcher Versprechungen sei, und es stand ihr ja auch der Weg der Reichsgesetzgebung offen.

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Eine Konferenz von Vertretern der in der Metallindustrie tätigen Verbände (Metallarbeiter, Schmiede, Kupferschmiede und Graveure) befaßte sich am 13. Januar in Hamburg mit Fragen der Verständigung über Agitation, Grenzstreitigkeiten und Lohnbewegungen, Streiks und Tarifabschlüsse in Betrieben, in denen die genannten Organisationen in Betracht kommen. Die Konferenz faßte folgende Beschlüsse:

1. Die Agitatoren der auf der Konferenz vertretenen Organisationen haben sich jeder unlauteren Gegenagitation zu enthalten. In Branchenversammlungen der einzelnen Berufe darf, namentlich durch Aufwerfen des Streites um die Organisationsform oder durch Ausfälle auf andere Organisationen, den betreffenden Rednern nicht entgegengetreten werden.

2. Ein Verzeichnis der wegen Schädigung von Verbandsinteressen Ausgeschlossenen ist gegenseitig auszutauschen.

3. Bei beabsichtigten Streiks ist eine Verständigung der beteiligten Berufe (Verbände) vorher herbeizuführen und den streitenden Mitgliedern der an dieser Vereinbarung beteiligten Verbände eine Vertretung im Verhältnis zu ihrer Beteiligung in der Streitleitung einzuräumen.

4. Die Zugehörigkeit von Mitgliedern zu zwei Organisationen ist unzulässig. Auch ist der Uebertritt zu einer anderen Organisation wegen Verweigerung der Leistungen und Extrasteuern oder Nichtanerkennung getroffener Maßnahmen der Verbandsleitungen usw. nicht zu gestatten.

Als unlautere Agitation ist zu verstehen, Agitation auf Grund niedriger Beiträge, Aussuchen der Mitglieder anderer Organisationen in deren Wohnung oder Werkstätte zu dem Zwecke, sie zum Uebertritt zu bewegen. Auch ist es unzulässig, wenn ein Agitator dem anderen nachreist und in dessen Agitationsversammlung den Streit um die Organisationsform auswirft, da dadurch der Zweck der Versammlung, die Indifferenzen für die Organisation zu gewinnen, weder von der einen noch von der anderen Organisation erreicht wird. Voraussetzung ist jedoch hierbei, daß auch der Referent Angriffe auf die andere Organisation unterläßt.

Die vorherige Verständigung bei Lohnbewegungen und Streiks in Betrieben oder Berufsgruppen, wo Mitglieder der an dieser Vereinbarung beteiligten Organisation in Frage kommen, versteht sich eigentlich von selbst. Sie ist aus taktischen Gründen geboten, um ein einheitliches Vorgehen zu ermöglichen. Ebenso einleuchtend ist es, daß den verschiedenen Organisationen eine ihrer Beteiligung am Streit entsprechende Vertretung in der Streitleitung einzuräumen ist. Das ist bisher nicht in allen Fällen geschehen und deshalb die Vereinbarung unter Ziffer 3 getroffen worden.

Bezüglich des Verbots der gleichzeitigen Zugehörigkeit zu zwei Organisationen ist zu bemerken, daß die Mitgliedschaft in zwei Verbänden nicht nur widersinnig ist, sondern auch vielfach unlauteren Motiven entspringt. In diesen Fällen ist von den doppelt organisierten Mitgliedern zu verlangen, daß sie aus einer Organisation ausscheiden, wobei selbstverständlich die Wahl der Organisation, der das betreffende Mitglied angehören will, völlig freigestellt sein muß. Ein Zwang für die eine oder andere Organisation darf hierbei nicht ausgeübt werden.

Bezüglich des Uebertritts zu einer anderen Organisation ist streng darauf zu achten, daß Uebertritte wegen persönlicher Motive oder Differenzen des Mitgliedes mit der Central- oder Zahlstellenleitung nicht erfolgen. In Zweifelsfällen sind Informationen bei der in Frage kommenden Organisation einzuholen und genau zu prüfen, aus welchen Gründen der Uebertritt erfolgen soll. Ergibt sich bei genauer Prüfung des Uebertrittgesuches, daß ein unter Ziffer 4

Der Referent über die Schichtzeit gab der tiefen Enttäuschung der Bergarbeiter über den sanitären Maximalarbeitstag Ausdruck und macht für die durch diese Regelung heraufbeschworenen Kämpfe die Regierung verantwortlich. Die Debatte über diese wichtigste Frage stellt den Höhepunkt der Tagung dar. Ein gewaltiges Material über Mißstände und Ausbeutung wurde hier zusammengetragen und die Unzufriedenheit mit den ungenügenden Reformen der Regierung war so allgemein, daß ein christlicher Gewerksvereiner (Zmbusch) der vor allzu scharfen Beschlüssen warnte und erklärte, man müsse schon dankbar anerkennen, daß die Regierung etwas für die Bergleute getan habe, — bei seinen eigenen Gewerksvereinsgenossen Widerspruch fand. Besonders wurde auch gerügt, daß die Reform den Braunkohlenbergbau, der die höchsten Erkrankungszißern aufweise, und den Erzbergbau völlig unberücksichtigt gelassen habe. Die Resolution des Referenten fand schließlich unter Ablehnung der von Zmbusch beantragten Abschwächung Annahme.

Ueber die Referate zu den Arbeiterausschüssen und zur Grubenkontrolle wurde gemeinsam debattiert. Die Befugnisse der Arbeiterausschüsse gehen den Referenten nicht weit genug; er verlangt ihre Ausdehnung auf die Lohnregulierung und ihre Mitwirkung beim Abschluß kollektiver Arbeitsverträge. Hinsichtlich der Einwände der Ausschüsse gegenüber Arbeitsordnungen müsse eine höhere Instanz (mangels Arbeitskammern das Bergamt) entscheiden. Als oberste Instanz für die Regelung von Lohnfragen müsse eine paritätische Bergwerkskammer eingesetzt werden. In der Debatte wurden eine Reihe aufsehenerregender Maßregelungen von Arbeitervertretern; die vor den Untersuchungskommissionen gelegentlich des jüngsten Streiks über Mißstände ausfragten, mitgeteilt. Ein Delegierter, der mit 3 Söhnen seit 5 Jahren auf der Zeche „Friedrich der Große“ arbeitet, ist mit Entlassung bedroht und seine Söhne entlassen worden. Von den Delegierten der verschiedensten Richtungen werden die amtlichen Untersuchungen als wahre Komödien bezeichnet, die nur dazu dienen, die Wahrheit zu verschleiern. Die gleiche Uebereinstimmung zeigte sich in der Debatte über das Wagenmullen und das Strafwesen. Der Referent über ersteren Punkt weist auf die Inkonsistenz der Regierung hin, welche erklärt, das Mullen nicht gänzlich beseitigen zu können, der Regelung der Lohnberechnung aber aus dem Wege geht, und er verlangt ferner eine Sicherung der Unabhängigkeit des von den Bergleuten gewählten Wagenkontrolleurs dadurch, daß der Unternehmer verpflichtet werde, den Lohn des Kontrolleurs der Belegschaft abzuziehen. Der Referent über das Strafwesen brachte eine wahre Blütenlese der egorbitantesten Strafzüge, die auf einzelnen Zechen ein wahres System bilden und z. B. auf „Konstantin der Große“ monatlich 2000 Mk. ergeben. Von den Lothringischen Erzgruben teilte ein Delegierter mit, daß dort ohne weiteres Strafen von 10—12 Mk. verhängt werden. Ein unreingeladener Wagen wird nicht bloß genullt, sondern dem Arbeiter auch noch die sog. Nachscheidkosten und schließlich eine Strafe auferlegt. Ein Mann wurde im November mit 40 Mk., im Dezember mit 35 Mk. im Januar mit 55 Mk., im Februar mit 38,9 Mk. gestraft, ein anderer im Februar-März mit 73,90 Mk., ein dritter im November-Dezember mit 97,85 Mk. Bergleuten, die täglich nur 2,50 Mk. verdienen, werden leichtsin Strafen von 4—5 Mk. auferlegt. Auch die rohe Behandlung seitens der Betriebsbeamten erfährt in der Debatte manche drastische Kritik.

Das Referat über Frauen- und Kinderarbeit brachte schwere Anklagen gegen die gesundheitlichen und sittlichen Schäden dieser Beschäftigung, namentlich aus Oberschlesien, die in der Diskussion noch besonders für die in Brikettfabriken beschäftigten Frauen und für die Kinderausbeutung im Mansfelder Bergbau, treffend als „deutsches Sicilien“ bezeichnet, bekräftigt wurden.

Die Grundzüge einer Reform des Knappschaftswesens wurden von dem Leiter des Verbandes, Genossen Sachse, in klarer Weise vorgetragen. Seine Kritik der heutigen Knappschaftskassen gipfelte in der Feststellung, daß dieselben weder Selbstverwaltungsorgan der Arbeiter, noch Wohlfahrtseinrichtungen für letztere seien. Eine Verschmelzung aller Knappschaftskassen und solange diese nicht erreicht sei, ein Gegenstandsverhältnis sei erste Bedingung jeder Reform. Die unständigen Mitglieder, die nicht volle Anrechte an die Kasse haben, seien zu beseitigen, die erworbenen Rechte zu sichern, insbesondere das Wahlrecht, das Kranken-, Witwen- und Waisengeld zu erhöhen, die Beiträge in allen Revieren gleichzusetzen, für alle Streitigkeiten ein Schiedsgerichtsverfahren einzuführen und die freie Arztwahl innerhalb eines Umkreises von 10 Kilometer durchzuführen. Eine Debatte über dieses Referat fand nicht statt und die vom Referenten vorgeschlagene Resolution soll der Regierung zur Berücksichtigung überwiesen werden.

Die weitere Tagung befaßte sich mit der Annahme einer Normal-Arbeitsordnung, mit der obligatorischen Einführung von Gewerbe- und Berggewerbegerichten und mit dem Aufenthaltsschutz der ausländischen Arbeiter in Deutschland, für welche das Recht der gewerkschaftlichen Koalition gefordert wurde, mit der Forderung einer reichsgesellschaftlichen, einheitlichen Regelung des Bergrechts und mit einem Protest gegen die tendenziösen Zechenuntersuchungen, durch welche ein Aufdecken der Mißstände geradezu verhindert wird. Angesichts einer langen Reihe von Maßregelungen der vor den Untersuchungskommissionen auftretenden Arbeiter beschloß der Bergarbeitertag die Aufforderung an letztere, diesen Untersuchungen solange fernzubleiben, bis Garantien geboten sind, daß die Wahrheit zutage gefördert werden kann.

Den Schluß der Beratungen bildete der eingangs erwähnte Antrag eines Verbändlers, eine dauernde enge Fühlung der Bergarbeiter durch Erweiterung der heute nur für das Ruhrrevier bestehenden Siebenerkommission zu einer solchen für die ganze preußische (event. auch deutsche) Bergarbeiterschaft herbeizuführen. Gegen diesen Antrag wandten christliche Vertreter ein, daß die Siebenerkommission eine Einrichtung von Organisationen sei, über die zu beschließen, dem Bergarbeitertag die Kompetenz fehle. Sie empfahl die Zurückziehung des Antrags und die Beauftragung des Bureau's, einen Zweckverband, eine Art Kartell aller Bergarbeiterorganisationen zur gegenseitigen Unterstützung im Falle der Not gegenüber dem Unternehmertum anzubahnen. Auch gegen diesen Vorschlag erhob Effert, der Vertreter des christlichen Gewerksvereins, Einspruch, da er von einer Kartellkommission eine Art Führerschaft gegenüber den Verbandsvorständen fürchtet. Der christliche Verein sei bereit, in allgemeinen Fragen mit den übrigen Vereinen zusammenzugehen, aber eine Kontrolle durch eine Kontrollkommission könne er nicht anerkennen. Sachse (Verband) rät zu einer dauernden gemeinsamen Grundlage für das fernere gemeinsame Wirken sowohl hinsichtlich der preußischen Berggesetz- und

zu machen. In großen Zügen geht Hues Vortrag auf die historische Entwicklung des preussischen Bergbaues und der Berggesetzgebung ein, erinnert an die revolutionäre Epoche der Bergwerksunternehmer, in der sich diese gegen den staatlichen Direktionszwang wehrten und die Bergbaufreiheit erkämpften. Heute unterdrücken sie die für ihre Forderungen kämpfenden Bergleute und achten sie als Hezer und Wähler. Durch die Bergfreiheit seien die Arbeiter in völlig ungeschützte Verhältnisse geraten und Mißstände seien entstanden, die den Streik als elementare Auslösung jahrzehntelanger Empörung nach sich zogen. Die Stilllegung abbaufähiger Zechen von der Regierung auf 40 Millionen Tonnen Kohlen geschätzt, trug dazu bei, diese Empörung zu schüren. Das Stilllegungsgesetz der Regierung treffe den Kern der Sache nicht, da es an den Machtverhältnissen im Bergbau nicht das mindeste ändere. Der Referent steht persönlich auf dem Boden der Verstaatlichung des Bergbaues, will aber diese Frage hier ausschneiden. Als widerständig bezeichnet er indes die vormalige Verleihung des Eigentumsrechts an Erdschätzen durch den Staat, der sie dann den Besennten um Millionen wieder abkauft. Auf die Bestimmungen der vorgelegten Novelle eingehend, schildert der Redner, wie sich in Deutschland die Bergarbeiterverhältnisse seit Einführung des freien Arbeitsvertrages mit dem Tiefergehen der Schächte immer unheilvoller gestalteten, während selbst in England der Bergarbeiterschutz vervollkommen wurde. Die Achtstundenschicht, das alte Erbeil der Bergleute, wurde in eine 10 bis 12stündige Schicht umgewandelt. Der 1880er Kampf galt ihrer Wiederherstellung. Die Bergleute verlangten nicht die plötzliche Einführung des Achtstundentags; sie seien mit seiner etappenweisen Einführung von 2 oder 3 Jahren zufrieden. Den sanitären Maximalarbeitsstag bezeichnet der Redner als undurchführbar; er werde einen steten Zankapfel im Bergbau bilden, denn es sei eine Leichtigkeit, die Temperatur an einigen Punkten durch Wettertüren dergestalt herabzudrücken, sodaß sie an der Mehrzahl der Betriebspunkte unter 22 Grad Celsius betrage; an der Minderezahl aber dafür um so höher sei. Die Hitze sei weder der einzige, noch der gefährlichste Feind der Gesundheit. Die Arbeiter schafften lieber an heißen, als an kalten Orten, und Stidgase, Dünste und Staub seien gesundheitschädlicher. Eine Arbeitszeitbegrenzung bei hoher Temperatur bestehe schon seit Jahren; aber es sei bezeichnend, daß sie nirgends innegehalten werde. Im weiteren verlangt der Redner eine strenge Durchführung der Sonntagsruhe, sowie ein unbedingtes Verbot der Frauen- und Kinderarbeit auf den Gruben. In Oberschlesien seien noch 7916 Frauen der Berginspektion unterstellt und der Mansfelder Bergbau habe noch das Privilegium, Kinder unter 14 Jahren unter Tage auszubenten. Im Bergbau herrsche kein Arbeitermangel; im Ruhrrevier seien mindestens 20 000 Arbeiter zu viel.

Die Frage des Minimallohnes müsse ebenfalls geregelt werden, wenn nicht durch Gesetz, so doch durch eine Normalarbeitsordnung. Früher wurden die Bedingungen vierteljährlich durch die Behörden als Mindestsätze festgestellt. Die Höhe der Gebinde sei für die Unfallverhütung von großer Wichtigkeit; es müsse eine schriftliche Vereinbarung derselben verlangt werden. Die Vorschriften der Novelle über das Verbot des Nullens seien unzureichend; sie lassen das Nullen vorschriftswidrig beladener Wagen auch fernerhin zu. Was vorschriftswidrig sei, entscheide allein der Zechenbeamte. Redner stellt fest, daß bei dem 1880er

Streik die Regierungsenquete selbst das Nullen von 2,5 Prozent der Wagen als ungewöhnlich hoch bezeichnete, während die gegenwärtigen Untersuchungskommissionen selbst bei einem Nullen von 3, 5 und sogar 10 Prozent nichts ungewöhnliches finden. Angesichts der schlechten Zustände und mangelnden Beleuchtung der Strecken sei das Nullen ungerecht und es sei eine Bezahlung nach Gewicht zu verlangen, wie es in England seit 1887 vorgeschrieben sei. Auch die Bestimmungen über die Anstellung des Wagenkontrolleurs öffneten der Schifane Tür und Tor. Solange der Kontrolleur aus der Mitte der Belegschaft genommen werden muß, kann ihm die Zechenverwaltung jederzeit kündigen. Die Frage der Arbeiterinspektoren sei leider nicht geregelt, obwohl die Anschwellung der Kranken- und Unfallsziffern in Deutschland nirgends ihres Gleichen findet. Die Berginspektion stehe auf Seite der Unternehmer. Redner weist auf die in England und Frankreich mit den Arbeiterinspektoren gemachten günstigen Erfahrungen hin. Auf die Arbeiterausschüsse übergehend, bemängelt er, daß diese erst für Gruben von 100 Arbeitern an obligatorisch sein sollen, während das bayerische Berggesetz solche von für 20 Arbeiter verlange. Wenn die Arbeiterausschüsse im Saargebiet für die der Novelle vorbildlich sein sollten, so sei daran zu erinnern, daß man in Saarbrücken den Arbeiterkontrolluren verboten habe, ihre Beobachtungen über Mängel ins Fahrbuch einzutragen. Der Ausschuß der Novelle sei nur eine Dekoration. Hinsichtlich des Anappschafswesens verlangt Redner die Wiedervorlegung des Entwurfs von 1903, dem die Bergleute im allgemeinen zustimmen konnten. Zum Schluß weist Hues die Behauptungen der Bergunternehmer zurück, daß durch die Novelle der Bergbau ruinert werde. Die hohen Dividenden des Bergbaues beweisen das Gegenteil. Die Königshütte in Oberschlesien habe in 30 Jahren 120 Millionen Mark Ueberschuß gemacht und 78 Millionen Mark abgeschrieben; trotzdem klagen die Herren über die hohen Lasten der Arbeiterschutzesgesetzgebung. Auch die Verrieselung sollte bei ihrer Einführung angeblich den Bergbau ruinieren, nachträglich stellte sich heraus, daß sie pro Tonne nur 10 Pf. Unkosten verursacht. Der Bergbau sei nicht dazu da, einer kleinen Gruppe von Unternehmern möglichst hohe Dividenden und Ueberschüsse zu liefern, sondern der Allgemeinheit des Volkes möglichst großen Nutzen zu bringen. Die Bergarbeiter seien des Bevormundungssystems müde; sie verlangen als Staatsbürger möglichst Schutz des Lebens und der Gesundheit und werden bei Nichtbewilligung ihrer Forderungen für dieselben mit derselben Energie den Kampf aufnehmen, wie die Unternehmer für ihre Interessen.

Von einer Debatte über das allgemeine Referat wurde abgesehen und zu den Spezialreferaten übergegangen, die in der Hauptsache nur eine Spezialisierung der im Hauptreferat entwickelten Gesichtspunkte boten. Es sprachen Hr. Hufemann (Verband) über „Dauer der Schichtzeit und Ueberschichtenwesen“, J. Effert (christlich) über „Arbeiterausschüsse“, A. Kühne über „Grubenkontrolle“ B. Hammacher über „Wagennullen“, J. Regulski über „Strafwesen“ und Krosik über „Frauen und Kinderarbeit“. Die Beschlüsse zu diesen Punkten fügen wir unserem Bericht im Wortlaut an.

Die Debatte über die Grubenstilllegung wurde durch einen Zusatzantrag Keimpeters (Verband) auf das Gebiet der Verstaatlichung gelenkt; diese Frage wurde aber bald ausgeschieden und der Zusatzantrag zurückgezogen.

Anapfschaftsreform, als auch der möglichen Reichsberggesetzgebung. Die Kommission solle lediglich diese gesetzlichen Fragen behandeln und darin eine Verständigung und einiges Vorgehen gewährleisten. Auch dagegen wendet Effert (christl.) ein, daß eine solche Bindung gegen das Statut seines Vereins verstoße. Der christliche Gewerksverein werde die Einigkeit nicht stören, er könne jetzt aber keine bestimmten Beschlüsse fassen. Diesen unter großer Unruhe abgegebenen Erklärungen des Leiters der christlichen Organisation gegenüber muß sich der Bergarbeitertag mit der Konstatierung begnügen, daß der Grundgedanke der dauernden Verständigung durch die Organisationen zu erreichen sei und daß jeder Bergarbeiter ohnedies aus dieser Tagung die ernste Mahnung zur Einigkeit entnehmen müsse.

Nach einer Reihe von Ansprachen wurde der Bergarbeitertag mit einem dreifachen Glückauf auf die Einigkeit der deutschen Bergmannsbewegung geschlossen.

Der Verlauf dieser ebenso eigenartigen wie bedeutungsvollen Tagung hat bewiesen, daß in der Bergarbeiterschaft Meinungsverschiedenheiten über die grundlegenden Fragen des Bergarbeiterschutzes nicht vorhanden sind. Nahezu alle Beschlüsse sind fast einstimmig gefaßt; wo das Votum auseinanderging, handelte es sich um begründende Darlegungen, die für die Forderungen selbst belanglos sind. Das muß für die Regierung wie für die gesetzgebenden Körperschaften eine ernste Mahnung sein, diese Forderungen wohlwollend in Betracht zu ziehen und die Erwartungen der Bergarbeiterschaft auf die gesetzliche Reform nicht zu enttäuschen. Jede Vernichtung dieser Hoffnungen würde in den Kohlenrevieren einen Zündstoff ansammeln, der neue Erschütterungen von unabsehbarer Wirkung herbeiführen müßte. Eins ist heute sicher, daß die Bergleute keine 16 Jahre wieder warten würden, um sich mit einem gewaltigen Ruck aus dem unerträglichen Joch der Zechenverwaltungen zu befreien.

In taktischer Beziehung zeigte die Tagung, daß ein gewisses Mißtrauen gegenüber der aus dem gemeinsamen Zusammenwirken sich ergebenden dauernden Einigung noch nicht völlig geschwunden ist. Vielleicht wären dem Bergarbeitertag die immerhin störenden Auseinandersetzungen am Schlusse erspart geblieben, wenn die Siebenerkommission, die die Tagung ja einberufen hatte, sich vorher ausreichend über deren Kompetenz in bezug auf die künftige gemeinsame Arbeit, sowie über etwaige Vorschläge dazu verständigt hätte. Man plant doch keine gemeinsame Aktion, ohne sich über deren Durchführung klarzuwerden. Daß bei einem solchen gemeinsamen Handeln eine Organisation die andere in ihrer Existenz bedrohen könnte, mußte schon deshalb als ausgeschlossen gelten, weil dann sofort die Einigkeit in die Brüche gegangen wäre. Alle papiernen Verträge würden einem solchen Bündnis nichts helfen, und so wenig daran zu denken ist, eine Organisation, wie die der christlichen Bergleute, auseinanderzustreifen, so wenig kann ihre Existenz durch einen Kartellvertrag erschüttert werden, so lange nicht die Mitglieder selbst einer Verschmelzung zustimmen. Eine „Einigung“, die sofort eine neue Zersplitterung der Bergarbeiterschaft und schärfere Gegensätze zeitigen würde, liegt weder im Interesse des Bergarbeiterverbandes, noch in dem der gesamten Gewerkschaftsbewegung. Hier wäre es Aufgabe der Siebenerkommission gewesen, vor dem Bergarbeitertag eine Verständigung der beteiligten Organisationen über die fernere Taktik gegenüber dem

Zechenkapital und der Gesetzgebung herbeizuführen, die alle organisatorischen Bedenken zerstreut hätte. So sicher wir davon überzeugt sind, daß die eberne Notwendigkeit schließlich auch einmal die Bergarbeiter zu einheitlicher Organisation zusammenschweißen wird, so wenig erscheint es uns ratsam, solche Pläne angesichts eines gemeinsamen rücksichtslosen Feindes im Momente der Abwehr zu verfolgen. Das mußten sich die christlichen Führer bei vernünftiger Erwägung von selber sagen. Ihr Mißtrauen war höchstens verständlich im Hinblick auf die jahrelangen organisatorischen Zwistigkeiten, — nach dem großen gemeinsamen Kampfe und angesichts der übernommenen gemeinsamen Pflichten, war es nicht mehr am Platze, umso weniger, da auch der alte Verband sich in gleicher Weise, wie jede andere beteiligte Organisation, auf ein verträgliches Zusammenwirken verpflichtete. Hoffentlich gelingt es den Organisationsleitungen, die Basis der künftigen gemeinsamen Reformarbeit sicherzustellen. Sollte die christliche Gewerksvereinsleitung auch da noch Schwierigkeiten bereiten, so würde sie sich leicht der Deutung aussetzen, daß sie nicht genügend Herr der Regelung ihrer Berufsangelegenheiten ist und daß sie in der Tat Sonderinteressen verfolgt, die mit den allgemeinen Interessen der Bergarbeiterschaft sich nicht dauernd vertragen. Der Kampf um einen ausreichenden Bergarbeiterschutz kann gegenüber einem fast allmächtigen Grubenkapital nur dann erfolgversprechend geführt werden, wenn alle Bergarbeiterorganisationen rücksichtslos ihre organisatorischen Zwistigkeiten einstellen und Gewähr bieten, jederzeit wieder einig auf den Plan zu treten. Wem diese Erkenntnis vorher noch nicht klar gewesen sein mag, dem hat hoffentlich der erste gemeinsame Bergarbeitertag den Ernst der Situation zum vollen Bewußtsein gebracht.

Beschlüsse des preussischen Bergarbeitertages.

1. Resolution betr. Zechenstilllegung.

„Der Bergarbeitertag erkennt in der auf Grund der bisherigen Statuten des rheinisch-westfälischen Kohlenfunditars angestrebten Stilllegung von teils noch rentablen Gruben eine das Interesse der Gesamtheit sowohl wie der Arbeiter schädigende Maßnahme. Er erwartet von der Staatsregierung, daß sie den Auswüchsen des Kartellwesens eventuell durch eine umfassende Kartell-Gesetzgebung begegnet. Vor der Hand begrüßt der Bergarbeitertag das Bestreben durch Abänderung des § 65 des Berggesetzes ungerechtfertigten weiteren Stilllegungen von Gruben entgegenzuwirken. Der Bergarbeitertag ist der Ansicht, daß auch die gesetzliche Festlegung eines Vorbehaltsrechtes des Staates auf die noch nicht verlehren Mineralien beziehungsweise Felder im allgemeinen Interesse liegt.“

2. Resolution betr. Schichtzeit.

Die Bergarbeiterkonferenz erklärt: In der dem preussischen Landtage zugegangenen Berggesetznovelle über die Bergarbeiterverhältnisse sind die schon seit Jahrzehnten ausgesprochenen Wünsche der Bergarbeiter fast ganz unberücksichtigt geblieben.

Der Bergarbeitertag hält die Durchführung eines Maximalarbeitstages statt des im Regierungsentwurfe vorgesehenen sanitären Arbeitstages für dringend geboten.

Da aus betriebstechnischen Gründen die Dauer der Arbeitszeit auf einer Grube einheitlich sein muß, so wird es über die Frage: ob die Grube unter die Bestimmungen des § 93 b fällt, zu fortwährenden Streitereien zwischen Betriebsverwaltung und Arbeitern kommen, falls obige Bestimmungen Gesetz werden.

Nachweisbar läßt aber nicht nur die hohe Temperatur auf die Gesundheit der Arbeiter einen nachteiligen Einfluß aus, sondern in noch viel höherem Maße ist dies 1. durch die überlange Arbeitszeit, 2. durch die niedrigen Gebirgsverhältnisse, 3. durch die schwere andauernde Arbeit, 4. durch Mäße, Kälte und Kohlenstaub der Fall. Des weiteren wird

durch den Gesekentwurf nur ein kleiner Teil der Steinkohlenbergarbeiter getroffen, während die große Mehrzahl der Steinkohlenbergarbeiter, sowie die Braunkohlen-, Erz- und Kalibergarbeiter gar nicht berücksichtigt werden. Nun geht aber aus den Knappschäftsberichten pro 1903 hervor, daß beim Knappschäftsverein in Bochum von 100 Arbeitern 54 bis 55 krank feierten, während im Brandenburger (Braunkohlenrevier) Knappschäftsverein über 70 krank, im Siegerländer (Erzbergbau) Knappschäftsverein 57 krank waren. Es ist dies ein Beweis dafür, daß auch für die Braunkohlen-, Erz- und Kalibergarbeiter eine Verkürzung der Arbeitszeit dringend geboten ist.

Des weiteren ist es aber auch im Interesse des gesamten Bergbaues dringend geboten, daß die Arbeitszeit auf allen Gruben eine möglichst einheitliche ist.

Ausgehend von dieser Erwägung, richten wir an die hohe königl. Staatsregierung sowie an das Haus der Abgeordneten das dringende Ersuchen, den § 93 b der vorliegenden Berggesetznovelle einer Verbesserung zu unterziehen und dabei folgende Forderungen der Bergarbeiter zur Grundlage zu nehmen:

1. In allen Steinkohlen-, Erz- und Kalibergwerken tritt sofort nach Inkrafttreten des Gesetzes, spätestens aber vom 1. Oktober 1905 ab eine Höchstdauer der Schicht von 8½ Stunden in Kraft, vom 1. Januar 1907 8 Stunden.
2. In allen Braunkohlen- und Schiefergruben tritt vom 1. Oktober 1905 ab eine Höchstdauer der Schicht von 10 Stunden in Kraft, vom 1. Januar 1907 von 9 Stunden und vom 1. Januar 1910 von 8 Stunden.
3. Vor zu nassen Arbeitsorten und solchen, die mehr als 28 Grad Celsius Wärme aufweisen, ist die Arbeitszeit auf höchstens 6 Stunden zu beschränken.
4. Diese Schichtzeiten verstehen sich für alle Grubenarbeiter vom Beginn der Einfahrt des einzelnen Mannes bis zu Beginn seiner Ausfahrt (Seilsfahrt). Diejenigen Tagesarbeiter, welche an der Förderung beteiligt sind, sind in obige Schichtzeit mit eingeschlossen.

Für die anderen Tagesarbeiter sowie alle in Nebenbetrieben beschäftigten 10stündige Arbeitszeit einschließlich einer zweiseitigen Ruhepause.

Die Arbeiter dürfen weder vor Anfang, noch nach beendigter Schicht zur Verrichtung von Nebenarbeiten (Holzaustragen etc.) verpflichtet werden.

An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen muß die Arbeitszeit der Koksarbeiter in drei Schichten eingeteilt werden.

5. Wo bereits eine kürzere Arbeitszeit besteht, darf dieselbe unter keinen Umständen verlängert werden.
6. Verbot aller Ueberstunden und Sonntagsarbeiten. Es sind solche nur zur Rettung von Menschenleben, bei außerordentlichen Betriebsstörungen oder Schachtreparaturen zulässig.

3. Resolution betr. Arbeiterausschüsse.

Der Bergarbeitertag erblickt in der durch die Berggesetz-Novelle vorgeschlagenen Einführung obligatorischer Arbeiterausschüsse die Erfüllung einer längst aufgestellten, berechtigten Bergarbeiterforderung. Er beantragt eine Erweiterung der Regierungsvorschläge in folgender Richtung:

Die Mindestzahl der Mitglieder des Arbeiterausschusses soll 5 betragen. Auf großen Gruben sollen die Steigerreviere je ein Mitglied zum Arbeiterauschuss stellen; desgleichen die Arbeiter über Tage. Für die Wahl des Arbeiterausschusses soll überall das Proportionalwahlssystem maßgebend sein. Sämtliche dem Gesetze genügende Arbeiterausschüsse müssen durch geheime und direkte Wahl aus den Reihen der Arbeiter hervorgehen. Gruben mit mindestens 20 Arbeitern müssen einen Arbeiterauschuss erhalten. Die den Ausschüssen durch die Regierungsvorlage zuerkannten Befugnisse sind auf folgende Punkte zu erweitern: Mitwirkung

1. bei der Lohn- und Bedingeregulierung;
2. bei der Regelung des Strafwesens;
3. bei der Werkkontrolle, sofern das Gesetz die direkte Wahl von Grubenkontrolleuren aus den Reihen der Arbeiter nicht vorseht;
4. bei der Formulierung des Arbeitsvertrages durch Arbeitsordnungen;

5. bei der Verwaltung der Unterstützungskassen, wobei mindestens die Hälfte der Verwaltungsmitglieder Arbeiter sein müssen.

Im Falle des Widerspruches der Arbeiterausschüsse in Sachen der Abänderung der Arbeitsordnung muß diesem Widerspruch mehr Einfluß beigelegt werden, als die Novelle vorsieht. Vorläufig könnte in derartigen Fällen das Bergamt entscheiden, auch dann, wenn es sich nicht um die Frage der gesetzlichen Zulassung der Aenderung handelt. Ueber die Verhandlungen des Arbeiterausschusses mit dem Grubenbesitzer oder dessen Vertreter wird ein Protokollbuch geführt, worin alle vorgebrachten Wünsche und Beschwerden des Ausschusses aufzuführen sind. Die Geschäftsleitung gibt in der nächsten Sitzung Bericht, inwieweit den Wünschen, Anregungen und Beschwerden Rechnung getragen ist. Dieser Bericht wird zu Protokoll genommen.

Mitglieder der Arbeiterausschüsse dürfen während ihrer Amtsdauer nur dann gekündigt oder sofort entlassen werden, wenn sie sich Verfehlungen zuschulden kommen lassen, die den Bergwerksbesitzer auf Grund des bestehenden Berggesetzes zur sofortigen Entlassung berechtigen. Die Mitglieder der Arbeiterausschüsse sollen auch als Rechtsbeistände an den Berggewerbegerichten zugelassen werden.

4. Resolution betr. Grubenkontrolle.

Der Delegiertentag hält eine Mitkontrolle der Gruben und Tagesanlagen durch Arbeiterkontrolleure, gewählt von den Belegschaften in geheimer und direkter Wahl, für dringend geboten. Der Delegiertentag erblickt in dieser Mitkontrolle eine Einrichtung, wodurch die vielen Unfälle vermindert würden. Die Kosten dieser Einrichtung hat die Staatskasse zu übernehmen.

Der Delegiertentag sieht auch in der Mitkontrolle der Gruben die Erfüllung einer langjährigen berechtigten Forderung, und wünscht dringend, daß die königliche Staatsregierung und der Landtag dieser Forderung durch die Berggesetz-Novelle Gewährung verschaffen möge.

5. Resolution betr. Wagnennullen und Wiegekontrollen.

1. Der Bergarbeiterkongress ist der Ueberzeugung, daß die Bestimmungen des § 80 c der Novelle zum Berggesetz nicht in genügender Weise den Wünschen der Bergarbeiter Rechnung tragen und infolge ihrer teilweise unklaren Formulierung Streitigkeiten vor wie nach als wahrscheinlich erscheinen lassen. Andererseits erkennt der Kongress an, daß in den Bestimmungen des Entwurfs ein Fortschritt gegenüber dem bisherigen Zustande zu erblicken ist. Der Kongress ist jedoch der Ansicht, daß bei Vornahme einer Aenderung gleich die Verhältnisse des Wagnennullens so zu regeln sind, daß die Erfahrungen in anderen Ländern und Revieren mit benutzt werden, um möglichst dauernde Bestimmungen zu schaffen.

2. Von diesen Gesichtspunkten ausgehend ersucht der Kongress die hohe königliche Staatsregierung und das hohe Haus der Abgeordneten, dem § 80 c der Novelle folgende Fassung zu geben:

3. Die Lohnberechnung geschieht nach dem Gewichte der geförderten Mineralien. Andere Verrechnungsarten sind nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung des Arbeiterausschusses zulässig.

4. Das Leergewicht und der Rauminhalt jedes Förderwagens wird vor dem Beginn des Gebrauchs und später in jedem Jahre mindestens zweimal und nach jeder Reparatur von neuem festgestellt und am Förderwagen selbst dauernd und deutlich ersichtlich angebracht.

5. Der Bergwerksunternehmer ist verpflichtet, den Arbeitern die Wahl eines Wagens- bzw. Wiegekontrollenurs zu gestatten und diesem den Lohn vorräuhweise zu zahlen.

6. Wahlberechtigt sind sämtliche an der Kohलगewinnung beteiligten Dauer und Lehrhauer. Wählbar sind außer sämtlichen großjährigen Knappschäftsmitgliedern auch Invaliden.

7. Dem Vertrauensmann (Wiegekontrollenur) müssen alle Mittel zur Verfügung gestellt werden, um ihm die Erfüllung seiner Pflichten zu ermöglichen, einschl. der Mittel zur Prüfung und Untersuchung der Wagemaschinen und zur Kontrolle des Leergewichts der Fördergefäße; auch müssen alle die Einrichtungen geschaffen werden, welche die Durchführung dieser Bestimmungen ohne erhebliche Betriebsstörungen voraussehen.

pricht der Bergarbeitertag gleich anderen deutschen Arbeiterkongressen den dringenden Wunsch aus, die Reichsregierung und der Reichstag möchten baldmöglichst Gesetze schaffen, welche den Berufsorganisationen Korporationsrechte gewähren, die veralteten Vereinsrechtsesseln beseitigen und für die legale Vertretung der Arbeiterinteressen Institutionen ins Leben rufen, wie sie in den Handels-, Landwirtschafts- und Handwerkskammern schon für die Wahrung der Interessen der anderen Erwerbsstände bestehen.

11. Resolution betr. Zechen-Untersuchungen.

Der Bergarbeitertag erklärt:

Die vorliegenden Ergebnisse der Zechen-Untersuchungen können nicht als ein Beweis für die Verhältnisse auf den Gruben bewertet werden.

In Rücksicht auf die Art der Untersuchungsführung, nach welcher ein Ausdecken der tatsächlich vorhandenen Mißstände als ausgeschlossen gelten muß und weil ferner mehrfach Kommissions-Mitglieder und Zeugen gemahregelt wurden, und demzufolge die Arbeiter sich scheuen, die Wahrheit zu bekunden, den Besitzern und Zeugen keinerlei Vergütung für ausgefallenen Arbeitsverdienst gezahlt wird, beschließt der Bergarbeitertag:

Die Arbeitervertreter aufzufordern, nicht mehr an den Untersuchungen teilzunehmen, und zwar so lange nicht, bis genügende Garantien gegeben sind, daß durch die Untersuchungen die Wahrheit zutage gefördert werden kann.

Lohnbewegungen und Streiks.

Streiks und Aussperrungen in Deutschland.

Der Tarifvertrag der Maurer Berlins wurde in entscheidender Abstimmung mit 4084 gegen 2187 Stimmen angenommen. Der Vertrag gilt auf die Dauer von zwei Jahren, erhöht den Stundenlohn für das erste Jahr von 70 auf 73, und für das zweite auf 75 Pf. Unter den gleichen Bedingungen wurde der Zimmerervertrag mit großer Mehrheit angenommen.

Der Ausstand der Weizenfelder Schuhmacher dauert fort. Eine Streitversammlung lehnte die Beendigung des Streiks trotz Abflauens von Seiten der Leitung des Hirsch-Dunderschen Gewerkvereins mit 890 gegen 336 Stimmen ab.

Der Boykottschußverband der rheinisch-westfälischen Brauereien plant eine Generalaussperrung sämtlicher organisierter Brauereiarbeiter vom 5. April ab, wenn ein Boykott über die Brauerei Alte Burg in Köln wegen Maßregelung zweier Brauer nicht zurückgezogen werde.

Aus Unternehmerkreisen.

Die Arbeitgeberzeitung und die Bergesebnovelle.

Als die unter der Führung des Gesamtverbandes deutscher Metallindustrieller stehenden Unternehmerverbände abseits des Centralverbandes deutscher Industrieller einen besonderen Verein deutscher Arbeitgeberverbände gründeten, da glaubte man annehmen zu dürfen, daß neben organisatorischen, höchstens noch handelspolitischen Gegenätze diese Sondergründung leiteten. Jetzt tritt aber der Verein deutscher Arbeitgeberverbände auch sozialpolitisch in einen Gegensatz zum Centralverband der Industriellen, indem er anstatt einer Ablehnung des preussischen Gesetzesentwurfs zum Schutze der Bergarbeiter dessen Annahme unter Abänderung gewisser für die Arbeitgeber besonders bedenklicher Punkte empfiehlt. Es ist nicht uninteressant, daß das offizielle Organ dieses Vereins, die „Deutsche Arbeitgeberzeitung“, die den Bergarbeiterschutz bisher in der wütendsten Weise bekämpft hat, sich nunmehr zum Mundstück dieses Possibilismus machen, also ihre frühere Stellung revidieren muß. Sie tut dies mit einer gewissen Reserve,

indem sie sich auf die Wiedergabe der Verhandlungen einer Vorstandssitzung des genannten Vereins vom 18. März beschränkt, ohne diesen dort zutage getretenen Ansichten den geringsten Widerspruch entgegenzusetzen. Doch dies nur nebenbei; wichtiger für uns ist, den Geist der Verhandlungen selbst kennen zu lernen.

Dem Verein deutscher Arbeitgeberverbände bangt vor einer reichsgesetzlichen Regelung der Bergesebnovelle, wenn dieselbe im Landtage eine prinzipielle Ablehnung erführe. Mit dem Reichstag habe man als mit einem Klassenparlament schlimmster Art zu rechnen, und es sei deshalb der preussischen Regierung hoch anzurechnen, daß sie die Novelle zunächst auf die preussische Gesetzgebung beschränkt wissen wolle; insoweit dürfe man hoffen, daß sie etwaige Abänderungsvorschläge nicht prinzipiell ablehnen werde. Es sei damit zu rechnen, daß die Bergbaureform früher oder später auf andere Industrien übergreife, und darum ein Gebot der Klugheit, die gebotene Gelegenheit zur Abänderung und Milderung von Härten wahrzunehmen. Was die vorzuschlagenden Änderungen anbelange, so sei darauf Bedacht zu nehmen, daß sie nicht einer vollkommenen Ablehnung gleichkämen, sondern es sei das Maß der berechtigten Wünsche tunlichst zu beschränken.

Nach diesen Einleitungen gibt die „Arbeitgeberzeitung“ die Einrichtung des Wagennullens ohne weiteres preis, zumal sie nur im Ruhrbezirk verbreitet sei und im Auslande vollkommen fehle. „Da nun aber einmal die Bergarbeiterschaft sich einmütig gegen dieses System auflehnt und aus seiner weiteren Anwendung höchst wahrscheinlich immer neue Differenzen erwachsen werden, und da außerdem die öffentliche Meinung sich ganz und gar auf die Seite der Bergarbeiter geschlagen hat, wäre es verfehlt, wollte man gerade in dieser Hinsicht hartnäckig bleiben.“

Sinnsföhllich der Regelung des Strafwezens wird das Prinzip der Verhinderung übermäßiger Strafen als berechtigt anerkannt, aber die Beschränkung des monatlichen Gesamtbetrages mißbilligt. Ein Arbeiter könne schon in den ersten Tagen 6 Wk. Strafe erwirkt haben und bleibe dann für den Rest des Monats straflos. Es sei vielmehr die Höhe der Einzelstrafen auf 20—60 Pf. zu begrenzen, die Gesamthöhe aber unbeschränkt zu lassen.

Besonders interessant ist die Stellungnahme zur Frage der Arbeiterausschüsse. Früher verging fast keine Woche, in der die „Arbeitgeberzeitung“ diese Ausschüsse nicht als Stützpunkte der Sozialdemokratie denunzierte. Jetzt muß das Blatt zugestehen, daß nach den jeither gemachten Erfahrungen kein Grund zu der Annahme vorliege, daß gerade durch die Ausschüsse das Eindringen der Sozialdemokratie in die Betriebe wesentlich gefördert werde. Gegenteilige Erfahrungen bestätigten lediglich als Ausnahme die Regel oder seien auf zu weitgehende Befugnisse der Ausschüsse zurückzuführen, welchen Optimismus die Sozialdemokratie niemals ungestraft lasse. Wo man den Ausschüssen lediglich die Verwaltung von Unterstützungskassen und der Strafgerichte und die Uebermittlung von Wünschen der Arbeiter zuweise, sei man mit ihnen bisher recht gut gefahren. Es sei darum der obligatorischen Einführung der Ausschüsse unbedenklich zuzustimmen, wenn diese sich auf die genannten Einzelheiten beschränkten. Auch solle man sie nicht mit den Knappschaftskassen verwickeln, sondern sie als selbstständige Organe für jede Betriebsstätte hinstellen und die Zahl der Arbeitervertreter nicht zu hoch bemessen, denn je enger der Kreis der Ausschußvertreter, desto

8. Dem Wiegekontrollleur bleiben alle Rechte als Belegschaftsmitglied. Seine Entlassung kann, außer in den Fällen des § 82 des Allg. Berggesetzes, nur mit Zustimmung des Arbeiterausschusses erfolgen. Verjagt dieser seine Zustimmung, so kann der Bergwerksunternehmer auf eine solche am Berggewerbegericht klagen. Seine Entscheidung ist endgültig.

9. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den vorzuschüssweise gezahlten Lohn des Kontrolleurs den an der Mineraliengewinnung beteiligten Arbeitern bei der Lohnzahlung in Abzug zu bringen.

10. Für unreine Wagen dürfen keine Strafzüge erfolgen, es sei denn ein nachweisbar grob fahrlässiges oder absichtliches Verschulden des Arbeiters vorhanden. Ein solches gilt nur als gegeben, wenn ein Fünstel und mehr des Förderwagens aus Bergen besteht.

11. Die Strafbestimmungen des § 207 b des Allg. Berggesetzes finden auch Anwendung auf die Übertretung der Bestimmungen des § 80 c.

6. Resolution betr. Strafwesen.

Der in Berlin tagende Bergarbeiter-Delegiertentag für Preußen ist der Ueberzeugung, daß die im Bergbau gegen die Bergarbeiter angewandten Strafen zu hart und ungerecht sind, stets einen Grund zur Erregung bilden und dringend auf dem Wege der Gesetzgebung auf ein gerechtes Maß herabgesetzt werden müssen.

Der im laufenden Monat dem preussischen Landtage vorgelegte Gesetzentwurf entspricht in dem auf diese Strafen sich beziehenden Paragraphen 80 d durchaus nicht den Wünschen der Bergarbeiter.

Insbefondere setzt der Paragraph keine genügenden Schranken der bei der Verhängung von Strafen gelübten Billfür.

Wir ersuchen daher die preussische Regierung und die preussischen gesetzgebenden Körperschaften dem Paragraphen 80 d hinter dem 1. Satz folgende Fassung zu geben:

Geldstrafen dürfen in jedem einzelnen Falle 50 Mfg. nicht überschreiten, jedoch können Tälligkeiten gegen Mitarbeiter, erhebliche Verstöße gegen die guten Sitten, sowie die gegen zur Ausrechterhaltung der Ordnung des Betriebes, zur Sicherung gegen Betriebsgefahren oder zur Durchführung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der Reichsgewerbeordnung erlassenen Vorschriften, mit Geldstrafe bis zur Hälfte des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes des betreffenden Arbeiters belegt werden.

Doch hat bei Verhängung von Strafen, die höher als eine Mark betragen, der Arbeiterausschuß vorher zuzustimmen.

Die im Laufe eines Kalendermonats gegen einen Arbeiter verhängten Geldstrafen dürfen in ihrem Gesamtbetrag den einfachen Betrag des durchschnittlichen Tagesverdienstes der letzten Zahlungsperiode nicht übersteigen.

Das Recht des Bergwerksbesizers, Schadenersatz zu fordern, wird durch diese Bestimmung nicht berührt. Alle Strafgeelder müssen zum Besten der Arbeiter des Bergwerks verwendet werden und fließen in die zu errichtende Unterstützungskasse.

Die Verwaltung der Unterstützungskasse wird entweder vom Arbeiterausschuß oder von der aus der geheimen Wahl hervorgegangenen Arbeiter-Kommission besorgt.

Wenn die Zechenverwaltungen keine Beiträge leisten, haben sie auch in der Unterstützungskasse kein Verwaltungsrecht; mehr als die Hälfte Sitze dürfen die Verwaltungen bezw. Besitzer nicht haben, selbst wenn sie mehr Beiträge zahlen sollten.

Eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des Vermögens dieser Kasse ist alljährlich in einer von dem Oberbergamte vorgeschriebenen Form aufzustellen und diesem, nachdem sie 4 Wochen durch Aushang an üblicher sichtbarer Stelle zur Kenntnis der Belegschaft gebracht ist, einzureichen.

7. Resolution betr. Frauen- und Kinderarbeit.

In Uebereinstimmung mit den von den früheren Generalversammlungen und Kongressen der einzelnen Bergarbeiterverbände in dieser Sache gefaßten Beschlüssen spricht sich der preussische Bergarbeitertag grundsätzlich gegen jede Arbeit weiblicher Personen in der Bergbauindustrie aus. Der Bergarbeitertag fordert ferner das gesetzliche Verbot der Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren in der Bergbauindustrie überhaupt und das gesetzliche Verbot der unterirdischen Beschäftigung von Kindern unter 16 Jahren. Ausnahmen darf

das Gesetz nicht gestatten. Eine weitere Heraussetzung des schutzpflichtigen Alters der im Bergbau beschäftigten jugendlichen Arbeiter ist im Volksinteresse erstrebenswert.

8. Resolution betr. Knappschaftswesen.

(Der Regierung zur Berücksichtigung überwiesen.)

Die Konferenz protestiert nicht nur energisch gegen die Bestrebung der Bergherren, den im Herbst 1903 veröffentlichten Entwurf der preussischen Regierung zu Artikel VII des Allgemeinen Berggesetzes (Knappschafts-Reform) zu verschlechtern, sondern fordert die Regierung auf, diesen Gesetz-Entwurf endlich im Landtage zur Verabschiedung zu bringen und an folgenden Forderungen der Arbeiter festzuhalten, beziehungsweise sie noch dem Entwurf einzufügen und zur Annahme zu bringen. Die Konferenz fordert:

1. Vereinheitlichung des Knappschaftswesens, Verbot neuer Klassengründungen, Verschmelzung der kleinen Knappschafts-Vereine eines Reviers, Einführung von Gegenseitigkeits-Verträgen, schließlich einheitliche Knappschafts-Klassen für das ganze Reich;
2. Aufhebung der sogenannten Unständigkeit und der Klasseneinteilung der Mitglieder;
3. unbedingte Sicherung der erworbenen Anrechte;
4. Rückzahlung der Beiträge an solche Mitglieder, welche länger als 200 Wochen Beiträge gezahlt haben und aus der Klasse ausscheiden, weil sie infolge Wertschwundterrorismus oder nach § 83 des Allg. Berggesetzes ausscheiden und in keinen anderen Knappschafts-Verein übertreten;
5. Erhöhung des Krankengeldes auf $\frac{3}{4}$ des Durchschnittslohnes, Erhöhung der Invaliden-, Witwen- und Waisengelder, Verbot der Renten-Anrechnung, wenn die Gesamtrente 900 Mk. jährlich nicht übersteigt; Pensionsberechtigung nach Ableistung von 1300 Beitragswochen auch ohne Nachweis der Arbeitsunfähigkeit;
6. gleiche Beiträge der Arbeiter und Unternehmer; zahlen die Betriebsbesitzer weniger, so dürfen sie auch nur dementsprechend in der Verwaltung vertreten sein;
7. Sicherung eines wirklichen Einflusses der Arbeiter auf die Klassenverwaltung, deshalb geheimes Wahlrecht bei allen Wahlen; wird ein Arbeitervertreter werksseitig gemahregelt, so behält er doch sein Amt für die Dauer der Wahlperiode; volles Wahlrecht auch für freiwillige Mitglieder, ebenso auch volles Wahlrecht für invalide Mitglieder;
8. Schiedsgerichte für Knappschaftsstreitigkeiten und gleichberechtigte Zuziehung von je mindestens zwei Besitzern zu jeder Schiedsgerichtssitzung;
9. besondere Klassen für die Beamten mit mehr als 2000 Mark Gehalt;
10. freie Arztwahl in einem Umkreise von 10 Kilometer vom Wohnsitz der Mitglieder sofern sich die betreffenden Ärzte bereit erklären, für die vom Knappschafts-Verein mit den übrigen Klassenärzten vereinbarten Sätze die Behandlung zu übernehmen.

9. Antrag, betr. Gewerbegerichte.

Der Delegiertentag ersucht die Reichsregierung und den Reichstag, 1. daß die Gewerbegerichte und Berggewerbe-gerichte obligatorisch eingeführt werden, 2. daß von ihnen die Berufung an das Landgericht schon zulässig ist, wenn der Streitgegenstand 50 Mk. und darüber beträgt, 3. daß zu jeder Sitzung der Gewerbe- und Berggewerbegerichte je zwei Beisitzer von den Arbeitern und von den Arbeitgebern zugezogen werden.

10. Resolution, betr. Reichs-Berggesetz.

Der preussische Bergarbeitertag spricht die bestimmte Erwartung aus, daß, wenn der Landtag den wohlbegründeten Forderungen der Bergarbeiter nicht gebührend Rechnung trägt, dann der Reichstag unverzüglich die reichsgesetzliche Regelung des gesamten Bergwesens und der Bergarbeiterverhältnisse in Angriff nimmt. Die Notwendigkeit eines einheitlichen deutschen Berggesetzes ist bekanntlich längst von unseren hervorragendsten Bergrechtslehrern betont worden. Wir wünschen auch, daß die Frage des Eigentums bezw. der Rückziehung von den Mineralien reichsgesetzlich im Sinne des Allgemeinwohls geregelt, damit der gemeinschädlichen Machtentfaltung privater Interessengruppen im Bergbau ein Riegel vorgeschoben wird. Ferner

Sperrungssystem des Verbandes der Berliner Metallindustriellen sich aus mancherlei Gründen als wirkungslos erwiesen habe. Ganz wie wir seinerzeit voraus sagten. Ebenso wirkungslos wird aber jedes andere mechanische Relaisystem der Aussperrung sein, weil es die Arbeiter geradezu in die Gewerkschaften hineintreibt und den sozialen Krieg verewigt. Was mögen die Scharfmacher noch ersinnen, um der Anerkennung der Gewerkschaften und der tariflichen Regelung der Arbeitsbedingungen von Organisation zu Organisation zu entgehen? Die Sitzung, von der obiges Protokoll stammt, ist übrigens dieselbe, die über die Verggeseznovelle beriet. Der 18. März scheint für die „Arbeitgeberzeitung“ ein kritischer Tag erster Ordnung gewesen zu sein.

Hygiene- und Arbeiterschutz.

Nochmals das Preisausschreiben zur Bekämpfung der Bleivergiftungsgefahr.

Der Leiter der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, Herr Prof. Stephan Bauer in Basel, beehrt uns auf unsere kritischen Ausführungen zu dem Preisausschreiben der genannten Vereinigung mit folgender Erwiderung:

„Es ist bekannt, daß die Bleifarbeninteressenten seinerzeit erklärt haben, daß die Aufrollung der Bleivergiftungsfrage auf einer künstlichen Agitation unserer Vereinigung beruhe. Schon diese Tatsache einerseits, die Eingabe unserer schweizerischen Sektion betr. ein Verbot der Verwendung von Bleiweiß bei öffentlichen Arbeiten in der Schweiz andererseits, lassen die Behauptung hinfällig erscheinen, daß die internationale Vereinigung durch das Preisausschreiben den Bleifarbeninteressenten ein unmotiviertes Entgegenkommen beweisen wolle. Das ganze bisherige Verhalten der Bleiindustriellen beweist im Gegenteil, daß sie sich leider von Umfang und Bedeutung der Bleivergiftungsgefahr noch immer nicht hinlänglich Rechenschaft geben. Es hätte daher unseres Erachtens nie ein Zweifel darüber aufkommen sollen, daß das Preisausschreiben von dem ausdrücklichen Wunsche diktiert ist, die Gefahr der Bleivergiftung gründlich zu beseitigen. Allerdings liegt diese Beseitigung, wenn auch die meisten Arbeitgeber dies noch immer nicht einsehen, ebenso sehr im Interesse der Arbeitgeber als der Arbeiter, ausgenommen in Bleigewerben, die event. unterdrückt werden müßten. Daß aber unter solchen Umständen durch das Preisausschreiben eine Verzögerung in den Entscheidungen eintreten sollte, widerspricht allen Informationen und aller Voraussicht. Viel eher ist das Gegenteil zu erwarten, denn das Preisausschreiben wird nicht nur in Deutschland, sondern auch in allen Ländern Europas, Amerikas und Australiens veröffentlicht, in welchen die Bleiindustrie oder die Verwendung von Blei eine Rolle spielt. Bei dem gegenwärtigen Stand der Sache darf man hoffen, daß die meisten Staaten aus den im Jahre 1906 bekannt zu gebenden Ergebnissen des Preisausschreibens Kubanwendungen machen, und falls in bestimmten Gewerben Bleivergiftungen irgend welchen Anfanges nicht ganz zu vermeiden sind, zu den äußersten Verhütungsmäßregeln, die mit dem Bestande dieser Industrien vereinbar sind, übergehen werden, sofern nicht überhaupt ein Ersatz ihrer Produkte durch ungiftige gefunden werden könnte.

Daß aber die ganze Bleivergiftungsfrage mit einem bloßen Verwendungsverbote der Bleifarben

nicht gelöst wird, zeigt die Statistik der Fälle von Bleifrankheit in England. Gemäß „Labour Gazette“ des Handelsamtes vom Januar d. J. wurden in den Jahren 1903 und 1904 je 614 und 597 Fälle von Bleivergiftung konstatiert. Sieht man die Liste der dort aufgestellten Industriezweige durch und zählt die Fälle der Bleivergiftung in Bleiweiß- und Miniumfabriken und im Anstreichergewerbe zusammen, so ergeben sie 53 Proz. aller Bleivergiftungsfälle, während 47 Proz. auf Gewerbe entfallen, die man nicht verbieten kann und in welchen der Ersatz des Bleies durch unschädliche Substanzen bisher in technisch einwandfreier Weise noch nicht durchgeführt ist. An der Verhütung auch dieser 47 Proz. haben unseres Erachtens nicht bloß, wie es im „Correspondenzblatt“ hieß, die Unternehmer, die die billigeren Bleiprodukte den teureren Ersatzmitteln vorziehen, sondern, ins solange eben keine Ersatzmittel gefunden sind, wahrhaftig auch die Arbeiter ein wesentliches Interesse!

Um nun die Entscheidung des Preisgerichtes gegen den Vorwurf jeder Parteinahme zu sichern, ist bereits aus Anlaß der ersten Bekanntgabe des Preisausschreibens bestimmt worden, daß die Jury in überwiegendem Maße aus Hygienikern zusammengesetzt sein wird. Auch Vertreter der Arbeiterkreise sind als Preisrichter für die Preise in Aussicht genommen.“

Wir bemerken dazu, daß es uns fern lag, den guten Willen der Internationalen Vereinigung für eine gründliche Bekämpfung der Bleigefahren zu bezweifeln, daß aber das erwähnte Preisausschreiben recht wenig geeignet ist, eine gründliche Bekämpfung herbeizuführen. Dieses Preisausschreiben steht durchaus auf dem Boden der Erhaltung der weiteren Verwendung bleiischer Produkte, vor allem auch im Maler- und Lackierergewerbe; es erstrebt nur einen unschädlicheren Gebrauch derselben. In den näheren Bedingungen des Ausschreibens wird verlangt, daß die spezifischen Ursachen der Bleivergiftung für jede Betriebsabteilung und Arbeitsverrichtung anzugeben, auch mangelnde Reinlichkeit, mangelhafte Ernährung, unrationelle Lebensweise und ungesunde Wohnungsverhältnisse der Arbeiter als Ursachen zu berücksichtigen sind, daß die Gefahren nach Klassen (höchste, geringere und geringste Gefahr) abzustufen sind und daß bei den Vorschlägen für Neueinrichtungen oder Betriebsveränderungen die Mehr- oder Winderkosten, die dadurch entstehen, anzugeben sind, z. B. bei Vorschlägen für mechanische Einrichtungen an Stelle von Handarbeit die Kosten der maschinellen Einrichtungen einer- und die Lohnersparnis andererseits. Alles dies deutet auf eine Aktion zugunsten der Sicherung der Verwendung bleiischer Produkte hin; nirgends ist auch nur dem Gedanken Raum gegeben, die letzteren durch ungiftige nichtbleiische Stoffe zu ersetzen. Eine Anregung nach dieser Seite hin läßt das Preisausschreiben völlig vermessen. Im Gegenteil wird es in Ziffer 6 desselben ausdrücklich als wünschenswert bezeichnet, die bestehenden Verhütungsvorschriften aller Staaten weiter zu entwickeln und diesbezügliche Entwürfe und Anregungen für die Verwaltung herbeizuschaffen; auch kurze Merkblätter zur Verhütung der Vergiftungsgefahr, die sich zum Anschlag in den Werkstätten eignen, seien erwünscht. — Kann es da befremden, wenn der Leser dieses Preisausschreibens zu dem Glauben gelangt, es

weniger sei er geeignet zur Geltendmachung politischer Ambitionen.

Was schließlich den sanitären Maximalarbeitstag anbelange, so wurde zugestanden, daß die Gefahr einer Degeneration der Arbeiterbevölkerung sowohl im Bergbau, wie auch in anderen Betrieben nicht ausgeschlossen und daher eine sinngemäße Begrenzung der Arbeitszeit anzustreben sei. Es müsse indes nachgewiesen werden, daß diese Degeneration mit der Arbeitsdauer in Verbindung zu bringen ist, wozu bisher nicht einmal der Versuch gemacht worden sei. Die Temperatur sei ein untauglicher Gradmesser für die Begrenzung der Arbeitsdauer, darüber seien Arbeitgeber und Arbeiter einig. Ergebe eine Untersuchung wirklich den Zusammenhang zwischen langer Arbeitsdauer und Untergrabung der Gesundheit, dann werde man gezwungen sein, die Berechtigung der auf die Einführung des sanitären Arbeitstages zielenden Bestrebungen anzuerkennen. Sollte die Regierung diesen Nachweis verweigern, so wäre allerdings zu erwägen, ob nicht doch eine grundsätzliche Ablehnung der Novelle trotz aller anfänglichen Bedenken platzgreifen muß, selbst auf die Gefahr hin, daß dann die Reichsgesetzgebung diese Angelegenheit regelt. Die Verantwortung für diesen ersten Schritt einer solchen Verwirklichung der Ideen der Zukunftstaatler fiele dann auf die Regierung.

Unannehmbar wird die Beschränkung der Ueber-schichten bezeichnet, die den erwachsenen Arbeiter hindere, so lange zu arbeiten und so viel zu verdienen, als ihm seine Kräfte gestatten. Solange die Arbeiterschaft das Koalitionsrecht habe, um sich bessere Arbeitsbedingungen zu schaffen, müsse man sie für sich selbst sorgen lassen. Sollten die Arbeiter auf dieses Recht verzichten, dann käme allerdings die gesetzliche Regelung des Arbeitstages zur Diskussion. Da sie aber an solchen Verzicht nicht dächten, so bedeute eine gesetzliche Festlegung des Arbeitstages nichts anderes, als eine Unterstützung der Streikforderungen durch den Staat in allen den Fällen, in denen die Arbeitgeber stärker seien, als die koalitierten Arbeiter.

Schließlich wird der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß die Berggesetznovelle nicht, wie die meisten sozialpolitischen Gesetze, gegen den Willen der Arbeitgeber, sondern mit deren Zustimmung eingeführt werden.

Die Bergarbeiterschutznovelle als ein Geschenk der deutschen Arbeitgeberverbände, den Bergarbeitern durch die „Deutsche Arbeitgeber-Zeitung“ gütigst überreicht, — in der Tat ein seltener Anblick. Die Situation ist so eigenartig, daß die Bergarbeiter sich vor allem das Geschenk noch einmal gründlich ansehen werden. Der Grundton dieses Rufes der Unternehmer nach Mitarbeit an der Bergarbeiterschutznovelle ist reaktionär; er klingt aus in dem Bestreben, die Novelle für die Arbeitgeber möglichst unschädlich, für die Arbeiter also möglichst wirkungslos zu machen. Das werden die Bergarbeiter wohl zu würdigen wissen. Aber der Gegensatz zu den in der Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände vereinigten Unternehmerkreise bleibt trotzdem ein scharfer, denn dort propagiert Dr. Beumer für eine glatte Ablehnung der Novelle, ohne sich auf irgendwelches Entgegenkommen einzulassen, während hier eine gleichgroße Gruppe von Unternehmerverbänden sich prinzipiell auf den Boden der Vorlage stellt und unter Preisgabe diverser bisheriger Praktiken der Zechenverwaltungen eine Reihe von Zugeständnissen macht, die vor allem deshalb, weil sie die Forderungen der Arbeiter rechtfertigen, beachtenswert sind. Wer ist nun die maßgebende Vertretung der deutschen In-

dustrie, — die Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände, hinter welchem Schild der Centralverband deutscher Industrieller seine Sonderinteressen verfolgt, — oder der Verein deutscher Arbeitgeberverbände mit der wandlungsfähigen „Arbeitgeber-Zeitung“ im Schilde? Diese Frage mögen natürlich die Unternehmerkreise selbst entscheiden. Nachdem aber durch die Ablehnung der obligatorischen Arbeiterausschüsse in der Kommission die Frage der Reichsberggesetzreform am Horizont auftaucht, können wir der „Arbeitgeber-Zeitung“ für ihre Begründung der Bergarbeiterforderungen unsere Anerkennung nicht versagen.

Das A.-B.-C. der Aussperrung.

Das Scharfmachertum treibt wunderliche Blüten. Vor einigen Tagen konnte der „Vorwärts“ von einer Vorstandssitzung des Vereins deutscher Arbeitgeberverbände vom 18. März ein Protokoll veröffentlichen, nach welchem der durch seine Umsturzpropaganda gegen das Reichstagswahlrecht und durch seine Streikversicherungspläne bekannte Landtagsabgeordnete Mend-Altona den Plan eines alphabetischen Aussperrungssystems vorgelegt habe. Nach dessen Ausführungen seien die bisherigen Aussperrungen deshalb wirkungslos, weil sie die Betriebe gänzlich stilllegten und den Besitzern großen pekuniären Schaden verursachten. Die teilweisen Aussperrungen träfen meist junge Leute, die ihr Ränzgel schnürten und nach anderen Orten abgeschoben würden. Die Arbeiter suchten, wenn sie nicht stark genug seien für einen Generalstreik, ihre Forderungen durch Einzelstreiks zu erreichen. Diese richtige Taktik müsse auch von den Arbeitgebern geprüft werden. Herr Mend empfiehlt nun eine Aussperrung nach alphabetischer Reihenfolge, die den Vorteil habe, daß sie alte und junge Leute zugleich treffe und empfindlicher wirke. Die Wirkung werde verstärkt, wenn sie auf einzelne Berufe über ganz Deutschland erstreckt werde, dadurch, daß zuerst sämtliche Arbeiter, deren Namen mit A beginnt, ausgesperrt würden und die B-Leute und C-Leute folgten. Durch ihren Namen seien diese Leute ohne weiteres als Aussperrte kenntlich, so daß ihre Wiedereinstellung unmöglich sei. Eine solche wiederholte Aussperrung würden die A-Leute auf die Dauer nicht aushalten; sie würden sich entweder bequemen, arbeitswillig zu werden, oder von der Gewerkschaft vollen Lohnersatz fordern, der dann dreimal so hoch sei, als das gewöhnliche Streikgeld. Dadurch werde den Gewerkschaften die Oekonomie der Einzelstreiks verdorben und das Streiken überhaupt erschwert.

Wir müssen gestehen, daß uns dieses Gemenge so lächerlich dumm anmutete, daß wir das Protokoll für einen etwas verfrühten Aprilscherz hielten. Zu unserem Erstaunen bekennt sich aber die „Arbeitgeberzeitung“ vom 2. April zu diesem angeblich „veruntreuten“ Protokoll und stellt dem „Vorwärts“ das Ergebnis weiterer Beratungen in Aussicht. Das veranlaßt uns, unsere ohnehin nicht allzu hohe Meinung von den hinter der „Arbeitgeberzeitung“ stehenden Kreisen noch etwas tiefer herabzustimmen. Aber wir haben schließlich Verständnis für die Situation der Scharfmacher. Wie böse muß es um die Erfahrungen der Massenaussperrungstaktik bestellt sein, wenn die Herren solchen Projektenschmiedern à la Mend, den die nationalliberale Partei von ihren Rodschöffen geschüttelt hat, in die Hände fallen konnten? Gesteht doch die „Arbeitgeberzeitung“ selbst in läppisch-plumper Weise zu, daß auch das rein prozentuale Aus-